Landkreis Peine
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

10. Sitzung des Kreistages des Landkreises Peine

Sitzungstermin: Mittwoch, 17.10.2018, 18:00 Uhr

Raum, Ort: Aula des Ratsgymnasiums, Burgstraße 2, 31224 Peine

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung der Sitzung	
2.	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung	
3.	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 13.06.2018	
4.	Einwohnerfragestunde	
5.	Neufassung einer Kreditrichtlinie	**2018/326**
6.	Baumaßnahmen aufgrund der Umstellung von G8 auf G9	**2018/309**
7.	Rettungsdienst: Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern	**2018/318**
8.	Rettungsdienst: Fortschreibung des Bedarfsplanes	**2018/335**
9.	Ausschreibung der Stelle für eine Kreisrätin/ einen Kreisrat für Soziales	**2018/341**
10.	Ehrungsrichtlinien des Landkreises Peine Hier: Anregung der CDU-Kreistagsfraktion	**2018/331**
11.	Vertreterin/Vertreter in der Gesellschafterversammlung der "Klimaschutzagentur Hildesheim-Peine gGmbH"	**2018/347**
12.	Benennung einer Bürgervertreterin/ eines Bürgervertreters im Ausschuss für Bauen und Liegenschaften	**2018/348**
13.	Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen Spende von der Sparkassenstiftung	**2018/352**
14.	Änderung der Naturschutzgebietsverordnung für die Schwarzwasserniederung (NSG BR 96)	**2018/320**
15.	Jagdsteuer im Landkreis Peine (Antrag der Fraktion der AfD vom 16.08.2018)	**2018/349**
16.	Verwendungsnachweis der AfD-Kreistagsfraktion über Haushaltsmittel-Zuschüsse für die Monate November und Dezember 2016 sowie das Haushaltsjahr 2017	**2018/330**
17.	Bericht des Landrates	
18.	Anfragen und Anregungen	

Landkreis Peine
Der Landrat

Beschlussvorlage	Vorlagennummer:	**2018/326**
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status:	öffentlich
	Datum:	20.08.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Kreisausschuss (Vorberatung)	19.09.2018	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	17.10.2018	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Neufassung einer Kreditrichtlinie

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Richtlinie des Landkreises Peine über die Aufnahme, Umschuldung/Zinsanpassung von Krediten wird beschlossen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Nachdem die Neufassung des sog. „Krediterlasses“ vom 13.12.2017 veröffentlicht worden ist, hat der NLT in Absprache mit den gemeindlichen Spitzenverbänden das zuletzt im Jahre 2011 gemeinsam überarbeitete „Muster einer Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG“ aktualisiert. Dabei handelt es sich insbesondere um die Anpassung der Verweise von NGO und GemHKVO auf die aktuellen Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO.

Aufgrund des neuen Musters wurde die Kreditrichtlinie des Landkreises Peine vom 22.11.2006 an die aktuellen Vorschriften angepasst.

Die hiesige Richtlinie enthält gegenüber dem Muster einige Anpassungen.

So sind in § 3 ergänzende Vorgaben enthalten. So wird in Absatz 3 der Höchstzinssatz auf 10 % begrenzt. Sollte sich abzeichnen, dass die Zinsen steigen und diese Höhen erreichen könnten, erfolgt eine Einzelvorlage. In Absatz 4 und 5 sind Regelungen zum Verfahren enthalten. Absatz 6 enthält die Regelungen aus Absatz 4 der Musterrichtlinie.

§ 4 der Richtlinie des Landkreises Peine beschreibt die Angebotsauswertung sowie Vergabe von Krediten und geht damit über die Musterrichtlinie hinaus.

Die §§ 5 bis 11 weichen als Folge der Einführung des § 4 um jeweils eine Ziffer vom Muster ab.

Aufgrund der Umstellung auf die neuen Rechtsgrundlagen kann der § 12 entfallen, sodass der bisherige § 13 zum Inkrafttreten zum neuen § 12 wird.

Ziele / Wirkungen:

Mit der neuen Kreditrichtlinie soll eine Anpassung an die neuen rechtlichen Vorschriften erfolgen.

Ressourceneinsatz:

Finanzmittel werden für diese Änderung nicht in Anspruch genommen.

Schlussfolgerung:

Durch die Anpassung der Kreditrichtlinie erfolgt eine Anpassung an die geltenden Rechtsnormen.

Anlagen

- Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung der Richtlinie
- Rundschreiben des NLT
- Muster für eine Kreditrichtlinie

Der Kreistag des Landkreises Peine hat in seiner Sitzung am 22.November 2006 folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie des Landkreises Peine über die Aufnahme, Umschuldung/Zinsanpassung von Krediten

§ 1
Anwendungs-/Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für die Neuaufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung und Zinsanpassung von Krediten (§ 92 Abs. 1 NGO). Diese Richtlinie gilt auch für die Regie und Eigenbetriebe des Landkreises Peine.

(2) Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 94 NGO) bleibt unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2
Definition

(1) Kredite im Sinne dieses Abschnittes sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 59 Nr. 32 GemHKVO) zur Finanzierung von

Der Kreistag des Landkreises Peine hat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie des Landkreises Peine über die Aufnahme, Umschuldung/Zinsanpassung von Krediten

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für die Neuaufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung und Zinsanpassung von Krediten (§ 120 Abs. 1 NKomVG). Diese Richtlinie gilt auch für die Regie- und Eigenbetriebe des Landkreises Peine.

(2) Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 122 NKomVG) bleibt unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2
Definition

(1) Kredite im Sinne dieses Abschnittes sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3
Kreditaufnahme

(1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 83 Abs. 3 NGO).

(2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Kreistag beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 88 Abs. 2 NGO oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 92 Abs. 3 NGO zulässig.

(3) Der Höchstzinssatz für aufgenommene Darlehen wird auf 10 % begrenzt.

(4) Zur Realisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität erfolgen Kreditneuaufnahmen (bzw. Umschuldungen/Zinsanpassungen) durch eine Angebotseinholung bei verschiedenen Kreditinstituten bzw. Finanzdienstleistern/Maklern. Hierfür wird eine Liste der Institute bzw. Finanzdienstleister/Makler geführt, bei denen die Angebotseinholung durchgeführt werden soll. Diese Liste wird laufend aktualisiert. Die

§ 3
Kreditaufnahme

(1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).

(2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Kreistag beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.

(3) Der Höchstzinssatz für aufgenommene Darlehen wird auf 10 % begrenzt.

(4) Zur Realisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität erfolgen Kreditneuaufnahmen (bzw. Umschuldungen/Zinsanpassungen) durch eine Angebotseinholung bei verschiedenen Kreditinstituten bzw. Finanzdienstleistern/Maklern. Hierfür wird eine Liste der Institute bzw. Finanzdienstleister/Makler geführt, bei denen die Angebotseinholung durchgeführt werden soll. Diese Liste wird laufend aktualisiert. Die

Angebotseinholung erfolgt schriftlich.

(5) Für die Bearbeitung eines Angebotes soll dem Bieterkreis eine angemessene Frist eingeräumt werden. Die Angebote können schriftlich (auch per FAX), telefonisch oder per Mail abgegeben werden. Fernmündlich abgegebene Angebote sind zu dokumentieren.

Angebotseinholung erfolgt schriftlich.

(5) Für die Bearbeitung eines Angebotes soll dem Bieterkreis eine angemessene Frist eingeräumt werden. Die Angebote können schriftlich (auch per FAX), telefonisch oder per Mail abgegeben werden. Fernmündlich abgegebene Angebote sind zu dokumentieren.

(6) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.

§ 4
Kreditangebotsauswertungen und Vergabe

(1) In die Angebotsauswertung werden alle eingegangenen Angebote einbezogen. Die Auswertung der Angebote wird schriftlich dokumentiert. Hierzu werden die für die Entscheidungsfindung nötigen Angaben aller Gebote in einer Liste gegenübergestellt.

(2) Der Zuschlag erfolgt an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot. Dieser wird unmittelbar im Anschluss an die Entscheidung über den Zuschlag informiert. Die namentliche Weitergabe des Bieters, der den Zuschlag erhalten hat, an andere Bieter und die namentliche Weitergabe des Bieterkreises an die Bieter ist nicht zulässig.

§ 4
Kreditangebotsauswertungen und Vergabe

(1) In die Angebotsauswertung werden alle eingegangenen Angebote einbezogen. Die Auswertung der Angebote wird schriftlich dokumentiert. Hierzu werden die für die Entscheidungsfindung nötigen Angaben aller Gebote in einer Liste gegenübergestellt.

(2) Der Zuschlag erfolgt an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot. Dieser wird unmittelbar im Anschluss an die Entscheidung über den Zuschlag informiert. Die namentliche Weitergabe des Bieters, der den Zuschlag erhalten hat, an andere Bieter und die namentliche Weitergabe des Bieterkreises an die Bieter ist nicht zulässig.

§ 5
Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

(1) Dem Landkreis Peine müssen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.

(2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung des Landkreises Peine erfolgen.

§ 5
Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

(1) Dem Landkreis Peine müssen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.

(2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung des Landkreises Peine erfolgen.

§ 6
Kreditsicherungsverbot

(1) Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Kreistag. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 92 Abs. 7 NGO).

§ 6
Kreditsicherungsverbot

(1) Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Kreistag. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

§ 7
Fremdwährungskredite

(1) Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Kreistag.

§ 7
Fremdwährungskredite

(1) Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Kreistag.

§ 8
Unterrichtung

(1) Der Kreistag ist in seiner nächsten Sitzung über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

§ 8
Unterrichtung

(1) Der Kreistag ist in seiner nächsten Sitzung über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

II. Kredite für Umschuldung/Zinsanpassung

§ 9
Definition

(1) Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages. Bei einer Zinsanpassung erfolgt kein Abschluss bei einem anderen Kreditgeber, weil der bisherige Vertragspartner das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

II. Kredite für Umschuldung/Zinsanpassung

§ 9
Definition

(1) Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages. Bei einer Zinsanpassung erfolgt kein Abschluss bei einem anderen Kreditgeber, weil der bisherige Vertragspartner das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

§ 10
Anforderungen

(1) Auf Umschuldungen bzw. Zinsanpassungen finden §§ 3 Abs. 3 bis 5 sowie die §§ 4 bis 8 entsprechende Anwendung.

(2) Durch Umschuldungen bzw. Zinsanpassungen darf die Kreditlaufzeit nicht verlängert werden soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

§ 10
Anforderungen

(1) Auf Umschuldungen bzw. Zinsanpassungen finden §§ 3 Abs. 3 bis 5 sowie die §§ 4 bis 8 entsprechend Anwendung.

(2) Durch Umschuldungen bzw. Zinsanpassungen darf die Kreditlaufzeit nicht verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

III. Zuständigkeit – Inkrafttreten

§ 11
Zuständigkeit

(1) Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Landrat. Er kann diese Aufgabe im Rahmen seiner Organisationshoheit auf Mitarbeiter delegieren.

§ 12
Allgemeines

(1) Mit Beschluss des Kreistages vom 15. März 2006 findet das alte Haushaltsrecht bis zum 1. Januar 2010 Anwendung. Diese Richtlinie enthält bereits die neuen Vorschriften.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am 22. November 2006 in Kraft.

Peine, den 22. November 2006

Landkreis Peine

(L. S.)

Einhaus
Landrat

III. Zuständigkeit - Inkrafttreten

§ 11
Zuständigkeit

(1) Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Landrat. Er kann diese Aufgabe im Rahmen der Organisationshoheit auf Mitarbeiter delegieren.

§ 12
Allgemeines

(1) entfällt.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.

Peine, den XX.XX.XXXX

Landkreis Peine

(L.S.)

Einhaus
Landrat

Niedersächsischer Landkreistag · Postfach 89 01 46 · 30514 Hannover

06.06.2018

Durchwahl: 0511 87953-34

Aktenzeichen: 923-10 Ja/cs

Rundschreiben Nr. 500/2018

Kreditrichtlinie – Muster einer Richtlinie für die Aufnahme von Krediten überarbeitet

NLT-RdSchr. Nr. 277/2011 vom 25.3.2011

Für die Aufnahme von Krediten haben die Kommunen nach dem Kommunalverfassungsgesetz Richtlinien aufzustellen (§ 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG). Nachdem die Neufassung des sog. „Krediterlasses“ vom 13.12.2017 (*Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen*) im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 5/2018, S. 84, veröffentlicht worden ist, hat die Geschäftsstelle in Absprache mit den gemeindlichen Spitzenverbänden das zuletzt im Jahre 2011 gemeinsam überarbeitete „Muster einer Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG“ aktualisiert. Dabei handelt es sich insbesondere um die Anpassung der Verweise auf die aktuellen Vorschriften. Nach wie vor enthält das Muster lediglich Mindeststandards, beschreibt einen möglichen Inhalt und bleibt der individuellen Regelung vor Ort vorbehalten. Wie schon beim vorherigen Muster bleibt es jeder Kommune unbenommen, die gesetzlichen Anforderungen durch eigene, anderslautende Regelungen zu ersetzen.

Das überarbeitete Richtlinienmuster ist beigefügt (**Anlage**).

Prof. Dr. Hubert Meyer

Anlage
(nur im Intranet)

Niedersächsischer Landkreistag
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Am Mittelfelde 169
30519 Hannover
Tel.: 0511 87953-0
Fax: 0511 87953-50
E-Mail: geschaeftsstelle@nlt.de
Internet: www.nlt.de

Muster einer Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG[1]:

Die Vertretung[2] *der Kommune*[3] _____ hat in *ihrer* Sitzung am _____ folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie *der Kommune* _____ für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom _____

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 120 Abs. 1 NKomVG). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 122 NKomVG) bleibt unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

§ 2

Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO[4]) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3

---

[1] Das Muster beschreibt einen möglichen Inhalt einer entsprechenden Richtlinie, der den örtlichen Gegebenheiten anzupassen ist; es ist jeder Kommune freigestellt, die gesetzlichen Anforderungen durch anderslautende eigene Regelungen zu erfüllen. Der Inhalt befasst sich nur mit den Rechtsgrundlagen und dem Verhältnis von Vertretung zum Hauptverwaltungsbeamten. Interne Zuständigkeiten u. ä. können in einer Dienstanweisung konkretisiert werden.

[2] Die Bezeichnung des Organs der Kommune sollte entsprechend § 7 NKomVG angepasst werden.

[3] Kursiv gesetzte Texte sind in jedem Fall an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen (§ 1 NKomVG). Insbesondere sollten an Stelle des Oberbegriffes Kommune (§ 1 Abs. 1 NKomVG) die entsprechenden Bezeichnungen Gemeinde/Stadt/Landkreis/Region Hannover verwendet werden.

[4] Die Begriffsdefinition wiederholt den Wortlaut von § 60 Nr. 30 KomHKVO in Bezug auf die Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kreditaufnahme

(1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).

(2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung von der Vertretung beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.

(3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen[5]. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist. [6]

(4) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.[7]

[*ggf. Regelungen zu Derivaten*[8]]

[5] Für die Angebotseinholung ist kein förmliches Verfahren vorgeschrieben. Es empfiehlt sich, Angebote schriftlich oder fernmündlich einzuholen und zu dokumentieren; vgl. auch Nr. 1.2 des „Krediterlasses“ vom 13.12.2017, Nds. MBl. 2018 S. 84.

[6] Denkbar wäre auch, dass die Vertretung jährlich die im Rahmen des Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung festgesetzten Kredithöhe zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen näher definiert. So könnten beispielsweise jährlich mit Erlass der Haushaltssatzung auch die Eckpunkte für die Kreditaufnahme bestehend aus

- Höchstzinssatz,
- Mindestlaufzeit und
- Maximale Laufzeit usw.

festgesetzt werden. Mit Blick auf die Entwicklung der Finanzmärkte und die Dauer der Kreditermächtigung (§ 120 Abs. 3 NKomVG) können in der Abwicklung aber Probleme entstehen, weshalb auf einen entsprechenden Vorschlag verzichtet wurde.

[7] Vgl. Nr. 1.7 des Krediterlasses.

[8] Falls auch Derivate eingesetzt werden, bedarf es einer entsprechenden Regelung in der Richtlinie. Voraussetzung ist in diesen Fällen, dass die Kommune im Rahmen eines aktiven Schuldenmanagements den Markt beobachtet und sich auch mit Blick auf die Kosten der Derivate eine eigene Zinsmeinung bildet (s. hierzu auch Nr. 1.12 des Krediterlasses). Eine entsprechende Vorschrift könnte als neuer § 4 folgenden Wortlaut haben:
„(1) Derivate können zur Begrenzung der Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass zwischen Finanzderivat und dem zugrundeliegenden Kreditgeschäft Übereinstimmung hinsichtlich der Höhe und der Laufzeit besteht. Das Derivat kann sich auch auf einen zeitlichen oder hinsichtlich der Höhe begrenzten Anteil des Kreditgeschäftes beziehen.
(2) Der Einsatz von Derivaten ist nur im Rahmen der haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel zulässig.
(3) Spekulationsgeschäfte mit Derivaten sind unzulässig.“
Die weiteren Paragraphen des Richtlinienentwurfs sind entsprechend anzupassen; im bisherigen § 9 Abs. 1 (Anforderungen an Umschuldungen) müsste die Bezugnahme wie folgt lauten:
„*…finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 7 entsprechende …“*

§ 4

Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

(1) *Der Kommune* sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.[9]

(2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung *der Kommune* erfolgen.

§ 5

Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch die Vertretung. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).[10]

§ 6

Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch die Vertretung.[11]

§ 7

Unterrichtung

Die/Der …[12]ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen [*z. B. vierteljährlich oder halbjährlich]* zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.[13]

---

[9] Nach Nr. 1.8 des Krediterlasses ist der Ausschluss des Kündigungsrechts oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte möglich, wenn sich daraus für die Kommune ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt. Soll hiervon Gebrauch gemacht werden, müsste dies an dieser Stelle in der Richtlinie als neuer Satz 3 wie folgt geregelt werden:
„Der Ausschluss des Kündigungsrechts oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte ist möglich, wenn sich daraus für die Kommune ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt."

[10] Die Zulassung der Ausnahme durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist nach § 120 Abs. 7 NKomVG nur möglich, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

[11] Nach dem Außenwirtschaftsgesetz (§ 11 AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (§ 67 AWV) besteht ggf. gegenüber der Deutschen Bundesbank eine Meldepflicht.

[12] Die Frage der Unterrichtungspflicht (Vertretung, Hauptausschuss, Finanzausschuss) und des Zeitpunkts der Unterrichtung bestimmt sich nach den örtlichen Verhältnissen, weshalb auf einen konkreten Vorschlag verzichtet wurde. Die Unterrichtung der Vertretung hat spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu erfolgen.

[13] Soweit auch eine Bestimmung über Derivate (Fußnote 7) aufgenommen wird, sollte folgender Absatz 2 angefügt werden:
„(2) Abs. 1 gilt für den Abschluss von Derivaten (§ 4) entsprechend."

II. Kredite für Umschuldung

§ 8
Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.[14]

§ 9
Anforderungen[15]

(1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung.

(2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.[16]

(3) Über Umschuldungen ist die Vertretung spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zu unterrichten.

III. Zuständigkeit - Inkrafttreten

§ 10
Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Hauptverwaltungsbeamten*[17].*

§ 11
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am … in Kraft.

---

[14] Vgl. Nr. 1.11 des Krediterlasses.

[15] Auch für Umschuldungen gelten haushaltsrechtliche Voraussetzungen; sie wurden nicht gesondert aufgeführt. Umschuldungskredite sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Über- und außerplanmäßiger Umschuldungsbedarf bedarf der Bewilligung (§117 NKomVG). Es besteht keine Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung (§ 115 Abs. 3 Nr. 1 NKomVG). Auch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung dürfen Kredite umgeschuldet werden (§ 116 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG).

[16] Vgl. Nr. 1.11 Absatz 2 des Krediterlasses.

[17] Hierbei handelt es sich um die Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten als Organ; es ist ihm unbenommen die Ausführung auf Mitarbeiter der Verwaltung im Rahmen seines Organisationsermessens zu übertragen (§ 85 Abs. 3, 2. Halbsatz NKomVG). Die Zuständigkeit ergibt sich im Übrigen aus § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG.

Landkreis Peine
Der Landrat

Beschlussvorlage	Vorlagennummer:	**2018/309**
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status:	öffentlich
	Datum:	24.07.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	16.08.2018	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	19.09.2018	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	17.10.2018	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	7.918.000 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	-	Migration	-
Prävention/Nachhaltigkeit	-	Bildung	-
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	-		

Baumaßnahmen aufgrund der Umstellung von G8 auf G9

Beschlussvorschlag:

Die Gymnasien im Landkreis Peine werden um die notwendigen Räumlichkeiten erweitert.

Sachdarstellung

Durch die Umstellung von G 8 auf G 9, wird der Sekundarbereich II an den Gymnasien ab dem Schuljahr 2020/21 wieder die Jahrgänge 11 – 13 und somit einen Jahrgang mehr, als dies derzeit der Fall ist, umfassen. Im Schuljahr 2019/20 wird es eine sog. „Abiturlücke“ geben und im Schuljahr 2020/21 erstmals die Abiturprüfung wieder nach 13 Schuljahren abgelegt werden.
Die Gymnasien in Ilsede und Peine wurden ursprünglich bereits als G9 – Gymnasien geführt. Das Gymnasium im Vechelde wurde als G8 –Gymnasium geplant und gebaut.
Alle vier Gymnasien im Landkreis Peine haben mitgeteilt, dass durch die Umstellung auf G9 ein zusätzlicher Raumbedarf entsteht. Dieser wurde in den Monaten Oktober und November 2017 durch die Schulen konkretisiert. Das Gymnasium Vechelde hat ergänzend am 29. Juni 2018 eine – abweichende – Bedarfsmeldung (siehe dazu mehr unter Julius–Spiegelberg–Gymnasium) abgegeben. Es wurden im Wesentlichen folgende Bedarfe angemeldet:

Gymnasium	Allgemeine Unterrichtsräume (AUR)	Fachunterrichts-räume (FUR)	Sport	Sonstiges
Groß Ilsede	5 - 6	1 Erkunde 1 Chemie Wünsche zusätzlich: 1 Musik 1 Kunst	5 – 6 Hallenzeiten	
am Silberkamp	6	2 Renovierungen „Lessingtrakt“ 1 weiterer Raum	Hallenfläche	
Rats-	4	1 Physik	Hallenfläche	Umrüstung Sammlungsraum Entlüftung Chemikalienschränke Differenzierungsräume Lehrerzimmer
Vechelde	7 - 9	1 Biologie 1 Chemie 1 Musik	Hallenfläche	4 Kursräume

Die Anzahl der Klassen in den Jahrgängen 5 bis 10 haben sich seit der Abschaffung der Orientierungsstufe und damit der Einrichtung der Jahrgänge 5 und 6 auch an den Gymnasien wie folgt entwickelt:

Entwicklung Klassenzahlen der Jahrgänge 5 - 10 seit Abschaffung der Orientierungsstufe

- Quelle: Schülerstatistik der jeweiligen Schuljahre -

Gymnasium	Groß Ilsede	am Silberkamp Peine	Ratsgymnasium Peine	Julius - Spiegelberg Vechelde	Anmerkung
Schuljahr	Klassen	Klassen	Klassen	Klassen	
2004/05	30	27	22	11	JSG JG 5 - 7
2005/06	31	27	24	15	
2006/07	32	27	27	19	
2007/08	32	29	27	24	
2008/09	32	30	26	25	
2009/10	29	34	23	25	
2010/11	29	33	24	25	
2011/12	29	33	25	25	
2012/13	30	33	27	26	
2013/14	30	33	28	27	
2014/15	29	32	26	27	
2015/16	28	34	27	28	
2016/17	27	33	27	28	
2017/18	27	32	25	27	

Für alle Gymnasien ist zu berücksichtigen, dass sich im Sekundarbereich II im angeführten Zeitraum ebenfalls Veränderungen ergeben haben, die insgesamt zu einem breiteren Angebot an Profilen führten und damit gleichzeitig die Anzahl der benötigten, wenn auch gelegentlich kleineren Kursräume, ansteigen ließ. Ferner hat es nach der Umstellung von G9 auf G8 in allen in Rede stehenden Schulen räumliche Anpassungen, z.B. Umwandlung von AUR in Sekretariat und Büros für Koordinatoren, gegeben, die ebenfalls die Anzahl der nutzbaren AUR reduzierten.

Zu den Anträge der Gymnasien im Einzelnen:

Eingangs ist festzuhalten, dass die nachfolgend aufgeführten Kosten lediglich **Grobkostenschätzungen** sind, die auf Grundlage von Kostenkennwerten des Baukosteninformationszentrums Deutscher Architektenkammern GmbH (BKI) ermittelt wurden. Durch örtliche Gegebenheiten können sich diese im Zusammenhang mit der Detailplanung der einzelnen Maßnahme verändern. Darüber hinaus weist der Immobilienwirtschaftsbetrieb ausdrücklich darauf hin, dass sich wegen der konjunkturellen Marktlage die Baukosten „nach oben“ entwickeln werden. Die Tendenz ist zurzeit deutlich, aber nicht exakt zu beziffern. Die Kostensteigerung im Baugewerbe liegt aktuell (je nach Gewerk) bei ca. 2 – 6 % p.a.!

Dennoch ist bereits jetzt eine Entscheidung zur Einstellung in den kommenden Haushalt, ggf. mit Verpflichtungsermächtigungen für das übernächste Haushaltsjahr, erforderlich, damit die zeitlich dringend erforderlichen Maßnahmen begonnen werden können.

Gymnasium Groß Ilsede:

Entgegen den anderen Gymnasien ist beim Gymnasium Groß Ilsede ein leichter Rückgang der Klassenzahlen zu verzeichnen. Für das Schulzentrum in Ilsede ist darüber hinaus festzustellen, dass aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 13.06.2018 die Förderschule Lernen Janusz–Korczak–Schule (J-K-S) mit Ablauf des Schuljahres 2018/19 aufgelöst und mit der Pestalozzischule in Peine zusammengelegt wird. Durch diese schulorganisatorische Maßnahme werden im Gebäude der J-K-S insgesamt 12 AUR (4 x > 60 m², 5 x 50 – 60 m² und 3 x 40 – 50 m²) frei. Im Schuljahr 2018/19 werden davon je 3 von der Hauptschule und der Realschule – zunächst als Übergangslösung – genutzt. Der frei werdende Raum in der J-K-S reicht in jedem Fall aus, den Bedarf des Gymnasiums Groß Ilsede an AUR zu decken. Dabei ist es zunächst unerheblich, welcher Schule die Räume zugewiesen werden.
Nachvollzogen werden kann hingegen der Bedarf an einem weiteren FUR Chemie. Dieser sollte allerdings möglichst als kombinierter FUR Physik Chemie ausgestattet werden um ein hohes Maß an Flexibilität zu erreichen.
Ein Bedarf für einen speziellen FUR Erdkunde ist im Zeichen der digitalen Medien hingegen nicht erkennbar.
Vor dem Hintergrund, dass die Umstellung auf G9 und die bevorstehende Ertüchtigung der IT-Netze im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau zur Schaffung einer entsprechenden IT–Infrastruktur erhebliche Finanzmittel erfordern, wird auf die geäußerten Wünsche bezüglich der FUR Musik und Kunst derzeit nicht weiter eingegangen.

Zusammenfassung Bedarf:	**1 FUR Physik / Chemie**	**rd. 250.000 €**
	Mobiliar / Ausstattung	**rd. 10.000 €**
	gesamt:	**rd. 260.000 €**

Gymnasium am Silberkamp:

Der Anstieg der Klassenzahlen seit Abschaffung der Orientierungsstufen bestätigt den Trend einer Zunahme von Anmeldungen an Gymnasien beim Übergang vom Primar- in den Sekundarbereich I. Gleichzeitig lässt er aber auch erkennen, dass die Aussage des Gymnasiums am Silberkamp, es bestehe bereits heute ein erheblicher Raummangel, durchaus zutreffend ist. Das Gymnasium hat insgesamt einen nachvollziehbaren Bedarf an sechs AUR angemeldet. In einem Gespräch wurde dieser Bedarf durch die Schulleiterin dahingehend konkretisiert, dass zwei AUR die Größe eines normalen Klassenraumes haben und vier AUR als Kursräume über rd. 40 m² verfügen sollten.

Derzeit verfügt das Gymnasium am Silberkamp für die naturwissenschaftlichen Fächer über je zwei FUR für Physik, Biologie und Chemie. Daneben sind im Gebäudeteil der ehemaligen Lessingschule zwei naturwissenschaftliche Räume vorhanden, die lt. der Schule derzeit als räumliches „Ventil“ dienen, aber aufgrund ihrer Ausstattung nicht den curricularen Vorgaben entsprechen. Die Anpassung sollte zur Steigerung der Flexibilität der Räumlichkeiten multifunktional erfolgen und beinhaltet u.a. auch eine zentrale Strom- und Gasversorgung an den Schülertischen, sodass auch bauliche Veränderungen notwendig werden. Aufgrund des Alters der Räume und der Ausstattung kommt die Sanierung einer Neuschaffung gleich. Im Planungsstadium wird u.a. die Standortfrage zu prüfen sein. Ggf. lassen sich die Räumlichkeiten an anderer Stelle in der Schule optimaler unterbringen.

Neben der Sanierung der angeführten Räume ist ein weiterer multifunktionaler FUR notwendig. Auch diese Bedarfsanmeldung der Schule kann aufgrund der Schülerzahl nachvollzogen werden, sodass neben den AUR drei FUR hergerichtet bzw. neu erstellt werden müssen.

Zusammenfassung Bedarf:	**2 AUR, 4 Kursräume**	**rd. 1.273.000 €**
	3 FUR	**rd. 750.000 €**
	Mobiliar / Ausstattung	**rd. 70.000 €**
	gesamt:	**rd. 2.093.000 €**

Ratsgymnasium:

Auch im Ratsgymnasium ist ein Anstieg der Anzahl der Klassen zu verzeichnen. Derzeit sind im Ratsgymnasium 25 Klassen vorhanden, die auf 25 AUR zugreifen können. Für die Oberstufe stehen vier Kursräume zur Verfügung. Um die räumliche Situation ab dem Schuljahr 2020/21 bewältigen zu können, hat das Ratsgymnasium Bedarf an vier weiteren AUR angemeldet. Dieser Bedarf ist knapp kalkuliert und wird von hier anerkannt.

Für den naturwissenschaftlichen Fachunterricht sind für die Fächer Biologie drei, Chemie ebenfalls drei und Physik zwei FUR verfügbar. Je einer dieser FUR ist jedoch als Hörsaal konzipiert, sodass ein Unterricht nach den curricularen Vorgaben, die u.a. ein selbständiges experimentieren bzw. Gruppen- und/oder Projektarbeiten vorsehen, in diesen Räume nur sehr eingeschränkt bis gar nicht möglich ist. Dies kann in den Fächern Biologie und Chemie durch die vorhandenen weiteren jeweils zwei Räume kompensiert werden. In Physik ist dieses jedoch nicht möglich, weil nur ein FUR Physik verbleibt, in welchem diese Vorgaben umgesetzt werden können. Die Bedarfsanmeldung für einen weiteren FUR Physik ist daher nachvollziehbar. Ein zusätzlicher FUR ist herzurichten.

Insgesamt ist das Raumangebot im Ratsgymnasium umfänglich ausgenutzt. Dies hat zur Folge, dass für Differenzierungsmaßnahmen, z.B. für kooperative Lernformate oder Gruppenarbeitsphasen, keine nutzbaren Raumressourcen vorhanden sind. Durch das Ratsgymnasium wurde für diese notwendigen Maßnahmen ein Bedarf von zusätzlich vier Differenzierungsräumen (ca. 30 m²) angemeldet. Da auch keine „stillen Reserven“ aktiviert werden können, wird dieser Bedarf ebenfalls anerkannt.

Darüber hinaus teilt das Ratsgymnasium mit, dass trotz bereits erfolgter Optimierungsmaßnahmen aufgrund der ab 2020/21 zu erwartenden zusätzlichen Lehrkräfte das vorhandene Lehrerzimmer nicht mehr ausreichen wird. Hintergrund hierfür ist u.a. eine hohe Anzahl von Teilzeitlehrkräften, die jedoch unterrichtsbedingt zeitgleich vor Ort sind. Auch hier ist ein zusätzlicher Bedarf gegeben.

Zusammenfassung Bedarf:	**4 AUR**	**rd.**	**991.000 €**
	4 Differenzierungsräume	**rd.**	**425.000 €**
	1 Lehrerzimmer	**rd.**	**354.000 €**
	1 FUR Physik	**rd.**	**250.000 €**
	Einrichtung / Ausstattung	**rd.**	**90.000 €**
	gesamt:	**rd.**	**2.110.000 €**

Julius – Spiegelberg Gymnasium Vechelde:

Dieses Gymnasium, welches zum Schuljahr 2004/05 erstmals mit den Jahrgängen 5 – 7 den Betrieb aufnahm, ist als G8–Gymnasium errichtet worden. Ferner ist auch hier nach dem ersten Schuljahr (2009/10) mit den kompletten Jahrgängen 5-12 ein weiterer Anstieg des Anwahlverhaltens und damit der Klassenzahlen festzustellen. Durch das Julius–Spiegelberg–Gymnasium wurde ein zusätzlicher Bedarf von sieben AUR angemeldet. Dabei wird davon ausgegangen, dass weiterhin zwei AUR im Gebäude der Hauptschule genutzt werden. Die Gemeinde Vechelde hat bereits mitgeteilt, dass dort für die Grundschule ein zusätzlicher Raumbedarf vorhanden ist. Ob die beiden Räume dauerhaft für das Gymnasium bereitstehen, ist daher derzeit nicht abschließend gewährleistet. Für das Gymnasium sollten zusätzlich neun AUR eingeplant werden.
Das Julius–Spiegelberg–Gymnasium hat in einem Schreiben vom 29. Juni 2018, welches auf Bitte der Schule den Fraktionen im Kreistag zur Verfügung gestellt wurde, seine Bedarfe aufgezeigt (siehe Anlage). Es wird darin angeführt, dass bereits ein zusätzlicher Bedarf an FUR für die Fächer Biologie, Chemie und Musik durch den Schulträger anerkannt wurde. Hierzu ist festzustellen, dass seitens der Schule in einem Gespräch mitgeteilt wurde, es würde ausreichen, einen im Erdgeschoss befindlichen AUR aufzurüsten, d.h. die Schülertische mit Stromanschlüssen zu versehen. Dieser Raum würde für den Biologieunterricht der Jahrgänge 5 und 6 genutzt werden können und die Situation im Bereich Biologie entlasten und als ausreichend angesehen werden.

Der Bedarf eines zusätzlichen FUR Chemie incl. Sammlungsraum ist analog der anderen in Rede stehenden Gymnasien nachvollziehbar. Eine Neuerrichtung sollte als Physik-/Chemie–FUR konzipiert und möglichst im Erdgeschoss eingerichtet werden.

Auch die Errichtung eines zusätzlichen Musikraumes incl. Sammlungsraum kann nachvollzogen werden, da nur ein FUR für diese Zwecke zur Verfügung steht. Eine Ausweichmöglichkeit wäre die Aula, die jedoch umfänglich für „Darstellendes Spiel“ genutzt wird und offen in den Flurbereich übergeht.

Zusammenfassung Bedarf:	**9 AUR**	**rd. 2.228.000 €**
	4 Gruppenräume	**rd. 425.000 €**
	FUR Physik / Chemie incl. Sammlung	**rd. 250.000 €**
	FUR Musik incl. Sammlung	**rd. 372.000 €**
	Aufrüstung AUR zu Biologie	**rd. 50.000 €**
	Einrichtung / Ausstattung	**rd. 130.000 €**
	gesamt:	**rd. 3.455.000 €**

Am Schulstandort Vechelde wird es aufgrund der baulichen Situation der Realschule in naher Zukunft weitere Veränderungen geben. Ob es sich dabei um eine Objektsanierung oder eine Neubaumaßnahme handeln soll, wird derzeit durch eine Vergleichsberechnung ermittelt. Aus Erfahrung anderer Schulträger mit ähnlichen Objekten wird derzeit eher davon ausgegangen, dass ein Neubau entstehen wird. Da sich dieses Vorhaben jedoch nicht zeitnah wird realisieren lassen, der Bedarf des Julius–Spiegelberg–Gymnasiums jedoch akut ist, sollten die Objekte zeitlich unabhängig voneinander geplant und wenn nötig realisiert werden.

Hallenzeiten / -flächen:

Alle vier Gymnasien haben über die räumlichen Anmeldungen hinaus auch zusätzliche Sporthallenbedarfe angemeldet bzw. mitgeteilt, dass die vorhandenen Ressourcen für die curricularen Vorgaben nicht ausreichend sind. Dies gilt teilweise auch für die zur Verfügung stehenden Freisportflächen.

Mit der Gemeinde Vechelde gibt es derzeit Gespräche, eine der dortigen Sporthallen um ein Feld zu erweitern. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die für den Vereinssport zur Verfügung stehenden Hallenkapazitäten, z.B. durch den Ganztagsbetrieb der Schulen, immer geringer werden und daher auch für diesen Bereich Bedarf entsteht. Hier zeichnet sich eine Lösung ab.

Für die Gymnasien in der Stadt Peine und in Ilsede hingegen gibt es derzeit noch keine Lösungsansätze. Allerdings würde eine Ausweitung der Kapazitäten dem Vereinssport in den genannten Körperschaften ebenfalls zugutekommen, sodass auch mit diesen in Gespräche eingetreten werden sollte.

Als Alternative für die drei Gymnasien käme grundsätzlich die kreiseigene Sporthalle in Groß Lafferde in Betracht. Diese steht am Vormittag dem Schulsport des Gymnasiums Groß Ilsede zur Verfügung, wird allerdings derzeit dafür nicht genutzt. Dies liegt darin begründet, dass die notwendigen Fahrzeiten die Pausenzeiten in der Regel überschreiten und so der Rhythmisierung der Stundenplanung und dem optimalen Einsatz von Sportlehrkräften zuwiderlaufen bzw. die Zeit des Sportunterrichts regelmäßig verkürzen. Dies gilt analog ebenfalls für die Peiner Gymnasien und scheidet daher als realisierbare Alternative, auch vor dem Hintergrund der entstehenden Fahrtkosten, aus.

Anlagen

Bedarfsmeldung Julius-Spiegelberg-Gymnasium Vechelde vom 29.06.2018

19 40.31.06.00 - 20091/0134

Julius-Spiegelberg-Gymnasium * Berliner Straße 45 * 38159 Vechelde

Landkreis Peine
FD 19
z. H. Herrn Göldner
Postfach 13 60
31203 Peine

Landkreis Peine 03/07/2018 1149

Julius-Spiegelberg-Gymnasium
Berliner Str. 45
38159 Vechelde
Tel.: 05302 - 806800
Fax: 05302 - 8068012
eMail:
verwaltung@jsg-vechelde.de
Web: www.jsg-vechelde.de

Offene Ganztagsschule

HOCHBEGABUNG
FÖRDERN
Niedersachsen

Ihre Nachricht vom	Ihre Zeichen	Unser Zeichen	Vechelde, 29.06.2018

Schulerweiterung des Julius-Spiegelberg-Gymnasiums

Sehr geehrter Herr Göldner,

in der Anlage erhalten Sie zu Ihrer Kenntnis eine Zusammenfassung zum Thema „Schulentwicklungsplanung“ in Bezug auf das Julius-Spiegelberg-Gymnasium. Grundlage sind unsere Gespräche mit dem Schulträger seit dem Jahre 2015, Beratungen im Schulvorstand und Beschlüsse in der Gesamtkonferenz vom 07.06.2018.

Ich bitte darum, das Schreiben

- an die im Kreistag vertretenen Fraktionen weiterzuleiten;
- unsere Überlegungen in die Beratungen der Landkreisverwaltung einfließen zu lassen.

Mit freundlichem Gruß

J. Tüpker/Schulleiter

Mitteilungen der Schulleitung

Julius-Spiegelberg-Gymnasium
Offene Ganztagsschule - Berliner Str. 45 - 38159 Vechelde
Tel.: 05302 - 806800 - Fax: 05302 - 8068012
eMail: verwaltung@jsg-vechelde.de - Web: www.jsg-vechelde.de

Vechelde, 29.06.2018

Schulentwicklung am Julius-Spiegelberg-Gymnasium

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit April 2015 hat die Schulleitung des Julius-Spiegelberg-Gymnasiums in fünf Gesprächsrunden (April 2015, Mai 2016, Mai 2017 mit Schwerpunkt Sport, Oktober 2017 mit Schwerpunkt: Raumbedarf, am 07.03.2018 mit dem Fachdienst Schule) den sich entwickelnden Raummangel mit dem Schulträger thematisiert, ohne dass bisher uns bekannte konkrete Ergebnisse vorliegen.
Schulvorstand (am 04.06.2018) und Gesamtkonferenz (am 07.06.2018) des Julius-Spiegelberg-Gymnasiums haben sich deshalb mit der räumlichen und technischen Weiterentwicklung der Schule beschäftigt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Gesamtkonferenz des JSG fordert den Schulträger auf, unmittelbar mit den Planungen zur Schulerweiterung zu beginnen. Erste Ergebnisse sollen zur Gesamtkonferenz Ende September 2018 vorliegen.

Zum Hintergrund des Beschlusses:

a. fehlende allgemeine Unterrichtsräume (AUR)

   Derzeit stehen im JSG 35 AUR zur Verfügung. Hinzu kommen zwei Räume in der Hauptschule. Im kommenden Schuljahr 2018/19 werden insgesamt 38 Räume benötigt. Der Bedarf ergibt sich dadurch, dass das Gymnasium vierzügig konzipiert wurde, derzeit aber in 4 Jahrgängen fünfzügig ist. Im darauf folgenden Schuljahr 2019/20 wird voraussichtlich ein weiterer zusätzlicher AUR benötigt. Im Schuljahr 2020/2021 besucht ein kompletter Jahrgang mehr das Gymnasium, sodass 5 weitere Räume benötigt werden. Im Vergleich zum heutigen Stand fehlen mit Beginn des Schuljahres 20020/2021 also 7 allgemeine Unterrichtsräume.

b. fehlende Fachräume (FR)

   Nachgewiesen und vom Schulträger anerkannt ist nach Stundentafel ein zusätzlicher Bedarf von jeweils einem FR für die Fächer Biologie, Chemie und Musik.

c. fehlende Sporthallenkapazität

   Nachgewiesen ist, unter Beachtung der curricularen Vorgaben und in Zusammenarbeit zwischen Gymnasium, Realschule und Hauptschule, ein zusätzlicher Hallenbedarf. Zu beachten ist auch der Bedarf der Grundschule Vechelde.

d. Ausbau der Infrastruktur

   Die Einführung von Tablets am JSG steht bevor. Notwendig sind eine verbesserte WLan-Anbindung, die Sicherstellung der Administration und eine angemessene Ausstattung der Unterrichtsräume mit Touchscreens bzw. Smart-TVs.

Schulvorstand und Schulträger (vertreten durch Frau Notka - Fachdienst Schule) erzielen in der Sitzung am 04.06.2018 folgende Übereinkunft:

- Grundsätzlich wird durch den Schulträger die Notwendigkeit zur Schulerweiterung anerkannt.
- Aufgrund der fehlenden Unterrichtsräume hat das JSG Vorrang gegenüber dem Bedarf anderer Schulen, der dort z.B. durch den Ganztag oder die Inklusion entsteht.
- Kurzfristig - für die nächsten zwei Schuljahre - soll der Bedarf an Unterrichtsräumen über 1 - 2 weitere Räume in der Hauptschule gedeckt werden. Entscheidungen dazu sollen sofort getroffen werden.
- Die Räume der Hauptschule werden auch mit medialer Technik ausgestattet.
- Der Praktikumsraum soll übergangsweise als Biologieraum hergerichtet werden. Die Schule teilt die Anforderungen dafür dem Schulträger zeitnah mit.
- Der Schulträger tritt sofort in die Planungen für einen Neubau ein, der die Gesamtsituation ab dem Schuljahr 2020/2021 löst: 7 neue Unterrichtsräume, jeweils ein Fachraum für Biologie, Chemie und Musik. Für die Fachräume muss ein Konzept entwickelt werden. Notwendig ist ebenfalls ein weiterer Sammlungsraum. Zudem fehlen Gruppenarbeitsräume.
- Gleichzeitig wird die Erweiterung der Realschulsporthalle durch einen An- bzw. Neubau geplant, um das notwendige Hallenangebot zu gewährleisten.
- In Bezug auf die WLan-Anbindung sucht der Landkreis nach technischen Lösungen, um eine angemessene Leistung zu erreichen (50.000 Kbit/s). Eine weitere Stelle zur Verbesserung der Administration im EDV-Bereich soll derzeit besetzt werden. Anträge zur technischen Ausstattung einzelner Unterrichtsräume werden gestellt.
- Die Planungen zur Schulerweiterung sollen sofort beginnen und im Laufe des 1. Halbjahres des Schuljahres 2018/2019 abgeschlossen sein.
- Die Schule wird in alle Planungen eingebunden.
- Im Rahmen einer Schulvorstandssitzung im September 2018 (vor den Herbstferien) sollen erste Planungsergebnisse vorgestellt werden.

Die Schule bietet an, den übernächsten Kreisausschuss „Schule, Kultur, Sport" im JSG stattfinden zu lassen.

Mit freundlichem Gruß

J. Tüpker
Schulleiter

Verteiler
Kreisverwaltung
Fraktionen im Kreistag des Landkreises Peine
Gemeinde Vechelde

Landkreis Peine
Der Landrat

Beschlussvorlage	Vorlagennummer:	**2018/318**
Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Status:	öffentlich
	Datum:	07.08.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	15.10.2018	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	17.10.2018	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	17.10.2018	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Rettungsdienst: Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern

Beschlussvorschlag:

Die Entgelte werden ab dem 01.11.2018 gem. der vorliegenden Entgeltvereinbarung erhoben.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Nach § 15 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) vereinbart der Träger des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern auf Basis der vereinbarten wirtschaftlichen Gesamtkosten und der voraussichtlichen Einsatzzahlen für seine Rettungsdienstleistungen privatrechtliche Entgelte. Die Summe der Entgelte muss die vereinbarten Gesamtkosten decken.

Für das Betriebsjahr 2018 wurden nach § 14 Abs. 1 NRettDG betriebswirtschaftliche Gesamtkosten in Höhe von 7.377.148,00 € mit den Kostenträgern vereinbart. Zur Ermittlung der ab dem 01.11.2018 zugrunde zu legenden Entgelte erhöhen sich diese Gesamtkosten um 405.614,00 € als Resultat der Entgeltverhandlungen mit den Kostenträgern. Hierbei handelt es sich um das negative Betriebsergebnis aus dem Jahr 2017.

Demnach ergibt sich als Entgeltberechnungsgrundlage ein Betrag in Höhe von 7.782.762,00 €, aus dem sich unter Berücksichtigung der aktuellen Fahrzeugvorhaltungsstunden nach

dem gültigen Rettungsdienstbedarfsplan und unter Berücksichtigung der Einsatzzahlen des Jahres 2017 die vereinbarten Entgelte errechnen lassen (Anlage 1).

Die Entgelte ab dem 01.11.2018 werden danach wie folgt angepasst:

Leistungsart	Einsatzzahlen		Entgelte in €		Abweichung in €
	IST 2017	Hochrechnung 2018	seit 01.04.2017	ab 01.11.2018	
Krankentransport (KT)	6.290	6.600	120,00	153,00	+ 33,00
Km-Pauschale KT*			2,50	2,80	+ 0,30
Notfallrettung (NfR)	10.822	11.100	358,00	454,00	+ 96,00
Km-Pauschale NfR**			4,00	4,40	+ 0,40
Notarzteinsatz	1.809	1.750	458,00	608,00	+ 150,00
Fehleinsätze (nachrichtl.)	2.833				

* die km-Pauschale wird ab dem 11. Km erhoben
** die km-Pauschale wird ab dem 31. Km erhoben

Ziele / Wirkungen:

Mit Abschluss der Entgeltvereinbarung wird eine rechtsverbindliche Einigung zwischen den Kostenträgern im Rettungsdienst und dem Landkreis Peine über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten im Rettungsdienst geschlossen.

Ressourceneinsatz:

Die finanziellen Ressourcen werden durch die Kostenträger im Rahmen der abrechnungsfähigen Einsätze bereitgestellt. Über- und Unterdeckungen werden im Jahr 2019 verrechnet.

Schlussfolgerung:
Mit Zustimmung zur Beschlussvorlage werden die rechtlichen Vorgaben des Landes Niedersachsen eingehalten.

Anlagen

- Entgeltvereinbarung 2018

Vereinbarung
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)

Zwischen

dem Landkreis Peine
Der Landrat
Burgstraße 1
31224 Peine
(Träger des Rettungsdienstes)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
An der Börse 1, 30159 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden
handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4a SGBV

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimer Str. 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Zeitraum vom 01. Jan. 2018 bis 31. Dez. 2018 werden zwischen den Vertragsparteien Gesamtkosten in Höhe von 7.377.148 EURO vereinbart. Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien 7.782.762 Euro vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten Gesamtkosten resultiert aus der Unterdeckung – Stand: 31 Dez. 2017 - in Höhe von 405.614 EURO.

(2) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleiche entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.

(3) Die Gesamtkosten 2018 können in folgenden Punkten nachverhandelt werden:

- Bei Bedarfsplananpassungen
- Leitstelle – Da die Kosten der IRLS Braunschweig für 2018 noch nicht verhandelt sind, ist in den Gesamtkosten vorläufig ein Betrag in Höhe von 423.992 € eingestellt.

(4) Die abschließenden Entgelttabellen 2018 für das Deutschen Roten Kreuz liegen noch nicht vor. Die Gehälter wurden als vorläufiger Betrag eingestellt. Am Jahresende 2018 erfolgt eine Spitzabrechnung der Gehaltskosten des DRK Kreisverband Peine e.V. (Zeile 1, Personalkosten hauptamtlich, ohne Ausbildung Notfallsanitäter), sowie eine Nachverhandlung der als wirtschaftlich anzuerkennenden Kosten. Die dann ermittelte Differenz wird in das abschließende Betriebsergebnis 2018 übernommen und in das Budget 2019 vorgetragen.

(5) In den Gesamtkosten 2018 sind 285.448 EURO für die Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes (Ausbildung und Ergänzungsprüfungen) enthalten. Dies umfasst 4 Auszubildenden seit August 2015, 3 Auszubildende ab August bzw. September 2016, 5 Auszubildende ab August bzw. September 2017 und 4 Auszubildende ab August bzw. September 2018, sowie Ergänzungs- bzw. Vollprüfungen für 8 Mitarbeiter. Für 3 Mitarbeiter ist die Ausbildung zum Praxisanleiter vorgesehen. Ein Nachweis über das fortlaufende Bestehen der Ausbildungsverhältnisse und die Anzahl der erfolgten Ergänzungs- bzw. Vollprüfungen ist den Kostenträgern jährlich bis zum 28.02. des Folgejahres zur Verfügung zu stellen. Sollte sich die Anzahl der Auszubildenden oder der Ergänzungsprüfungen verringert haben, sind die Minderkosten im Rahmen der nächsten Entgeltvereinbarung auszugleichen.

(5) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde

Notfalleinsätze:	11.100 mit 60.000 Kilometern außerhalb der Einsatzpauschale
Qual. Krankentransporteinsätze:	6.600 mit 145.000 Kilometern außerhalb der Einsatzpauschale
Notarzteinsätze:	1.750

§ 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01. November 2018 bis zum 31. Oktober 2019 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

- *Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 30 Kilometer)* **454 EURO**
  - *Fahrt zum Krankenhaus* — *Positionsnummer:* ***3 1 01 01***
  - *Verlegungsfahrt* — *Positionsnummer:* ***3 1 01 03***
  - *Sonstiges* — *Positionsnummer:* ***3 1 01 00***

Für jeden weiteren Kilometer **4,40 EURO**
Positionsnummer: ***3 1 39 00***

(4) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

- *Die Einsatzpauschale beträgt (incl.* 10 *Kilometer)* **153 EURO**
  - *Fahrt zum Krankenhaus* — *Positionsnummer:* ***41 01 01***
  - *Krankenhausentlassung* — *Positionsnummer:* ***49 01 01***
  - *Verlegungsfahrt* — *Positionsnummer:* ***41 01 03***
  - *Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses* — *Positionsnummer:* ***41 01 20***
  - *Dialysefahrt* — *Positionsnummer:* ***41 01 52***
  - *Sonstiges* — *Positionsnummer:* ***41 01 00***

Für jeden weiteren Kilometer **2,80 EURO**
Positionsnummer: ***4 1 39 00***

(5) Notarzteinsatz

- *Für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von* **361 EURO** *berechnet.*
  (Ohne Notarztkosten) — *Positionsnummer:* ***2 0 12 00***

Für den Einsatz eines Notarztes wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von **247 EURO** *berechnet.*
- *Fahrt zum Krankenhaus* — *Positionsnummer:* ***29 12 01***
- *Verlegungsfahrt* — *Positionsnummer:* ***29 12 03***
- *Behandlung vor Ort (kein Transport)* — *Positionsnummer:* ***29 12 40***

(6) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(7) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(8) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(9) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(10) Für Leistungsempfänger, die kein Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung und nicht gesetzlich unfallversichert sind, obliegt die Begleichung der Entgelte dem Entgeltschuldner. Entgeltschuldner ist, wer den Rettungsdienst für Beförderungen und (ambulante) rettungsdienstliche Hilfeleistungen/Behandlungsmaßnahmen in Anspruch nimmt. Im Fall einer berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag ist der Geschäftsherr i. S. d. § 677 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Entgeltschuldner. Entgeltpflichtig ist auch der Auftraggeber (z. B. Krankenhäuser, die den Rettungsdienst mit der Durchführung sog. Konsiliarfahrten beauftragen). Entgeltschuldner ist außerdem derjenige, der entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig die Alarmierung eines Rettungsmittels grundlos auslöst (z. B. missbräuchliche Alarmierung) oder durch sein Verhalten oder seinen Zustand berechtigten Anlass zur Alarmierung gibt. Bei nicht oder beschränkt geschäftsfähigen Personen gelten hinsichtlich der Entgeltpflicht die Bestimmungen des BGB. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

(11) Sofern ein qualifizierter Krankentransport nicht durch einen Vertragsarzt oder eine ärztlich geleitete Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Reha-Einrichtung) veranlasst wurde und daher keine ärztliche Verordnung vorliegt, weist der Träger die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransportes anhand des Einsatzprotokolls (gemäß Beschluss des Landesauschusses Rettungsdienst; Nds. MBl. Nr. 19 / 2006 S. 566) nach. Ein Vergütungsanspruch besteht nur, wenn die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransports durch die vollständigen und korrekten Angaben im Einsatzprotokoll begründet ist und der Einsatz über die Rettungsleitstelle angenommen und disponiert wurde. Hingegen ist bei Entlassungs- oder Verlegungsfahrten sowie bei ärztlichen Krankenhauseinweisungen weiterhin eine ärztliche Verordnung zwingend notwendig.

(12) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch den Landkreis Peine (Institutionskennzeichen: 600 373 147). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.
Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Statistik

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung.

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.

(2) Der Träger und seine Beauftragten haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU- DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.

(3) Der Träger und seine Beauftragten verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

(4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.

(5) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.

(6) Der Träger und seine Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen/deren Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

(1) Die Vereinbarung wird vom 01. Nov. 2018 bis zum 31. Okt. 2019 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.

(3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht sie Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Peine, 17. Oktober 2018

Landkreis Peine
Der Landrat

_____ Walsrode, den _____
AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen (AOKN)
- zugleich für die SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

_____ Hannover, den _____
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

_____ Hannover, den _____
DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger

_____ Hannover, den _____

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord

_____ Hannover, den _____

IKK classic

_____ Hannover, den _____

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Niedersachsen,
Bremen, Sachsen-Anhalt

Landkreis Peine
Der Landrat

Beschlussvorlage	Vorlagennummer:	**2018/335**
Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Status:	öffentlich
	Datum:	03.09.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	15.10.2018	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	17.10.2018	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	17.10.2018	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Rettungsdienst: Fortschreibung des Bedarfsplanes

Beschlussvorschlag:

Der Bedarfsplan 2018 für den Rettungsdienst wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Jeder Träger des Rettungsdienstes stellt für seinen Rettungsdienstbereich sicher, dass die erforderlichen Rettungswachen und Rettungsmittel vorhanden sind. Intensivtransportwagen sollen von mehreren kommunalen Trägern gemeinsam vorgehalten werden, wenn dies der Erfüllung des Sicherstellungsauftrages dient. Jeder kommunale Träger stellt darüber hinaus für seinen Rettungsdienstbereich sicher, dass eine Rettungsleitstelle und eine örtliche Einsatzleitung vorhanden sind. Ausstattung und Ausrüstung der Rettungsleitstelle, der Rettungswachen und der Rettungsmittel müssen dem Stand der Technik entsprechen. Rettungsmittel der gleichen Zweckbestimmung müssen innerhalb eines Rettungsdienstbereichs in Ausstattung und Ausrüstung einheitlich sein.

Der Landkreis Peine ist als Rettungsdienstträger gem. § 4 Abs. 6 des Nds. Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) verpflichtet, einen Bedarfsplan, der den voraussichtlichen Bedarf an Einrichtungen des Rettungsdienstes darstellt, aufzustellen und fortzuschreiben.

Der Bedarf wurde durch ein Sachverständigengutachten zur bedarfsgerechten Fahrzeugvorhaltung und Bewertung der derzeitigen Rettungswachenstandorte überprüft. Das Ergebnis lag im Februar 2018 vor. Dieses bestätige die frühere Gesamtvorhaltung, zeitliche Verschiebungen ergaben sich zwischen Krankentransport- und Notfallrettungsvorhaltung.

Zwischenzeitlich wurde auch das erforderliche Benehmen mit den Kostenträgern (Krankenkassen) hergestellt.

Die Entwicklung der Einsatzzahlen ist nachstehender Tabelle zu entnehmen (dargestellt sind die abrechenbaren Einsätze):

Jahr	Notarzt	Notfallrettung	Krankentransport
2011	2.194	8.982	6.206
2012	2.203	9.698	7.184
2013	2.181	10.361	7.365
2014	2.089	10.315	8.660
2015	2.157	11.192	7.002
2016	2.020	11.435	6.253
2017	1.809	11.039	6.073

Derzeit werden im Rettungsdienstbereich des Landkreises Peine 14 Fahrzeuge von den gemäß § 5 NRettDG Beauftragten (Arbeiter-Samariter Bund, Deutsches Rotes Kreuz, Firma Daetz) vorgehalten, davon 7 Fahrzeuge im 24-stündigen Einsatz.

Ziele / Wirkungen:
Mit Beschluss des vorliegenden Bedarfsplanes erfüllt der Landkreis Peine die Forderung gemäß § 4 Abs. 6 NRettDG, einen Bedarfsplan aufzustellen und diesen regelmäßig fortzuschreiben.

Ressourceneinsatz:
Entfällt.

Schlussfolgerung:
Mit Beschluss des Bedarfsplanes wird das von den Kostenträgern anerkannte Sachverständigengutachten zur Vorhaltung eines bedarfsgerechten Rettungsdienstes im Landkreis Peine umgesetzt.

Anlagen

Bedarfsplan für den Rettungsdienst 2018

Bedarfsplan für den Rettungsdienst im Landkreis Peine

Fortschreibung 2018

Landkreis Peine
Fachdienst 16
Abt. Bevölkerungsschutz

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Allgemeines	4
2.	Feststellung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes	5
2.1	Struktur des Rettungsdienstbereiches	5
2.2	Bevölkerung in den Gebietskörperschaften und Altersstruktur im Landkreis Peine	5
2.3	Entwicklung der Einsatzzahlen	6
2.3.1	Räumliche und Zeitliche Zuordnung der Einsätze in der Notfallrettung	6
2.4	Rettungsleitstelle	7
2.5	Rettungswachen, Rettungsmittel und Mitarbeiter im Rettungsdienst	7
2.6	Notarztsystem	10
2.7	Großschadensereignisse	10
2.8	Ärztlicher Leiter - Rettungsdienst	11
2.9	Qualifizierter Krankentransport außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes	11
3.	Zusammenarbeit mit benachbarten kommunalen Trägern des Rettungsdienstes	12
4.	Luftrettung	12
5.	Inkrafttreten	12
Anl. 1	Versorgungsbereiche der Rettungswachen	13
Anl. 2	Vorhaltung von Rettungsmitteln und Personalbedarf	14

Abkürzungsverzeichnis

AAO	Alarm- und Ausrückordnung
ÄLRD	Ärztlicher Leiter Rettungsdienst
BedarfVO-RettD	Verordnung über die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen im Rettungsdienst
KTW	Krankentransportwagen
LNA	Leitender Notarzt
MZF	Mehrzweckfahrzeug
NEF	Notarzteinsatzfahrzeug
NRettDG	Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz
NFS	Notfallsanitäter
ÖEL	Örtliche Einsatzleitung
OrgL	Organisatorischer Leiter Rettungsdienst
RA	Rettungsassistent
RS	Rettungssanitäter
RTW	Rettungswagen

Landkreis Peine **Peine, im September 2018**
Der Landrat
16.38.91.01.01

1. Allgemeines

Gemäß § 4 Abs. 6 des am 01. Dez. 1992 in Kraft getretenen Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz (NRettDG) i.d.F vom 02. Okt. 2007, zuletzt geändert am 14. Dez. 2016, hat der Landkreis Peine als Träger des Rettungsdienstes im eigenen Wirkungskreis für seinen Rettungsdienstbereich einen Bedarfsplan aufzustellen. Grundlage für die Bemessung des voraussichtlichen Bedarfsplanes bildet die Verordnung über die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes des Rettungsdienstes (BedarfVO-RettD) vom 04. Jan. 1993.

Dieser Rettungsdienstbedarfsplan ist entwickelt aus einem Sachverständigengutachten zur Ermittlung der rettungsdienstlichen Fahrzeugvorhaltung und Bewertung der derzeitigen Rettungswachenstandorte im Landkreis Peine vom 14. Feb. 2018.

Das Gutachten bestätigte die jetzigen Rettungswachenstandorte und die Einhaltung der Eintreffzeiten gem. BedarfVO-RettD.

Der Rettungsdienstbedarfsplan definiert den Rahmen der rettungsdienstlichen Infrastruktur. Er ist für den Träger des Rettungsdienstes und die Leistungserbringer verbindlich. Mit den Kostenträgern ist das Benehmen über den Bedarfsplan herzustellen und eine Vereinbarung gem. § 15 Abs. 1 NRettDG zu schließen, die die Kosten eines wirtschaftlich arbeitenden Rettungsdienstes zu Grunde legt.

Gemäß § 2 NRettDG hat der Rettungsdienst im Rahmen der Notfallrettung die Aufgabe, lebensbedrohlich Verletzte oder Erkrankte oder Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Versorgung erhalten, die erforderlichen medizinischen Maßnahmen am Einsatzort durchzuführen, die Transportfähigkeit dieser Personen herzustellen und in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern. Zu den Aufgaben der Notfallrettung gehört auch die Verlegung von lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten unter intensivmedizinischen Bedingungen in andere Behandlungseinrichtungen. Im Rahmen des qualifizierten Krankentransports hat der Rettungsdienst die Aufgabe, Kranke, Verletzte oder Hilfsbedürftige nach ärztlicher Verordnung zu befördern und während der Beförderung fachgerecht zu betreuen.

Die Notfallrettung und der qualifizierte Krankentransport sind gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 NRettDG folgenden Leistungserbringern übertragen:

a) ASB Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Peine, Wiesenstraße 15, 31226 Peine
b) Rettungsdienst & Krankentransport Daetz GmbH, Zum Wehnser See 2, 31234 Edemissen
c) DRK Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Peine e. V., Hegelstraße 9, 31224 Peine

2. Feststellung des Bedarfs an Einrichtungen des öffentlichen Rettungsdienstes

2.1 Strukturen des Rettungsdienstbereiches

Im Landkreis Peine wohnen 132.980 Einwohner (Stand: 31.12.2016) auf einer Fläche von 535 qkm. Von der Fläche sind ca. 18 % Siedlungs- und Verkehrsfläche, ca. 70 % landwirtschaftliche Nutzfläche und ca. 9,5 % Waldfläche. Der restliche Anteil entfällt auf Wasserflächen. Mit einer Bevölkerungsdichte von 244 Einwohnern/qkm ist der Landkreis Peine sehr dicht besiedelt. Im Landesdurchschnitt wohnen ca. 166 Einwohner/qkm.

Das Verkehrswegenetz besteht neben den Gemeindestraßen aus der Bundesautobahn A 2, verschiedenen Bundes – und Landesstraßen, 201 km Kreisstraßen und ca. 100 km Radwege

Durch den Landkreis Peine verlaufen die ICE – Bahnstrecken Hannover – Braunschweig, Lehrte – Wolfsburg und Hildesheim – Braunschweig. Der Landkreis Peine wird von dem Mittellandkanal und dem Salzgitter – Stichkanal durchzogen.

Im Landkreis Peine befindet sich als einziges Krankenhaus das Klinikum Peine gGmbH, Virchowstraße 8 a, 31226 Peine. Das Klinikum verfügt über ca. 310 Betten.

Im Klinikum Peine ist auch die kassenärztliche Notfallpraxis für den Landkreis Peine untergebracht.

Über den Landkreis Peine verteilt gibt es 25 Seniorenheime mit max. 2.129 Bewohnern.

2.2 Bevölkerung in den Gebietskörperschaften und Altersstruktur im Landkreis Peine

Die Bevölkerung verteilt sich im Landkreis Peine wie folgt:

- Gemeinde Edemissen 12.360
- Gemeinde Hohenhameln 9.150
- Gemeinde Ilsede 21.510
- Gemeinde Lengede 13.070
- Stadt Peine 49.680
- Gemeinde Vechelde 16.930
- Gemeinde Wendeburg 10.280

Nach Altersjahren teilt sich die Bevölkerung im Landkreis Peine wie folgt auf:

Prozentualer Anteil der Altersgruppen an der Gesamtbevölkerung im Kreisgebiet								
0 - 10	11 - 20	21 -30	31 - 40	41 - 50	51 - 60	61 - 70	71 - 75	über 80
9,2 %	10,7 %	10,0 %	11,0 %	14,5 %	16,9 %	11,9 %	4,4 %	11,4 %

Quelle: LSN Landesamt für Statistik Niedersachsen – Stand. Dez. 2016

2.3 Entwicklung der Einsatzzahlen

Die Einsatzzahlen haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Einsätze im Jahr	Notarzt / Notärztin	Notfallrettung	Krankentransport
2013	2.181	10.361	7.365
2014	2.089	10.315	8.660
2015	2.157	11.192	7.002
2016	2.020	11.435	6.253
2017	1.809	11.039	6.073

Es wurden nur die abrechenbaren Einsätze ausgewertet.

2.3.1 Räumliche und zeitliche Zuordnung der Einsätze in der Notfallrettung

Im Jahr 2017 verteilten sich die Notarzteinsätze und Einsätze in der Notfallrettung räumlich wie folgt:

- Gemeinde Edemissen 1.008 Einsätze
- Gemeinde Hohenhameln 766 Einsätze (inkl. Algermissen – OT Groß Lobke)
- Gemeinde Ilsede 1.833 Einsätze
- Gemeinde Lengede 545 Einsätze
- Stadt Peine 6.423 Einsätze
- Gemeinde Vechelde 1.289 Einsätze
- Gemeinde Wendeburg 798 Einsätze
- Außerhalb des Kreisgebietes 186 Einsätze

Die gefahrenen Einsätze verteilen sich zeitlich wie folgt:

00:00 – 6:00	**06:00 – 12:00**	**12:00 – 18:00**	**18:00 – 24:00**
1.449 Einsätze	4.112 Einsätze	4.270 Einsätze	3.017 Einsätze

Diese Einsätze verteilten sich wie folgt auf die Wochentage:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
1.927 Einsätze	1.887 Einsätze	1.845 Einsätze	1.891 Einsätze	1.826 Einsätze	1.743 Einsätze	1.729 Einsätze

2.4. Rettungsleitstelle

Jeder Träger stellt gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 NRettDG für seinen Rettungsdienstbereich sicher, dass eine Rettungsleitstelle vorhanden ist.
Die Rettungsleitstelle wird zusammen mit der Feuerwehr – Einsatz – Leitstelle als integrierte Leitstelle betrieben. Die Rettungsleitstelle nimmt Hilfeersuchen entgegen und veranlasst, koordiniert und lenkt entsprechend der Gesamtlage den Einsatz aller Rettungsmittel.

Mehrere kommunale Träger können eine gemeinsame integrierte Leitstelle betreiben. Im März 2006 wurde eine entsprechende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Braunschweig und dem Landkreis Peine geschlossen. Die Stadt Braunschweig übernimmt seither die Aufgaben gemäß § 6 Abs. 1 NRettDG. Zwischenzeitlich beteiligt sich auch der Landkreis Wolfenbüttel an der gemeinsamen integrierten Leitstelle.

2.5. Rettungswachen, Rettungsmittel und Mitarbeiter im Rettungsdienst

Zur dauerhaften Sicherstellung einer flächendeckenden und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes gem. § 2 NRettDG sind 6 Rettungswachen als Bedarf festgestellt. Die Rettungswachen befinden sich in Peine (3x), Edemissen, Hohenhameln und Vechelde. Die primären Zuständigkeiten der Rettungswachen ergeben sich aus der anliegenden Karte (Anlage 1).

Bei der Bemessung der erforderlichen Rettungswachen und Rettungsmittel wurden gem. Bedarf-VO-RettD folgende Einflussgrößen berücksichtigt:

- die Fläche des Rettungsdienstbereiches
- die Eintreffzeit der Rettungsmittel nach § 2 Abs. 3 BedarfVO-RettD
- die Bevölkerungsdichte in den Rettungsdienstbereichen
- die örtlichen Gegebenheiten, das Straßennetz und die soziale Infrastruktur

Die Eintreffzeit ist die Zeit zwischen der Einsatzentscheidung in der Rettungsleitstelle und dem Eintreffen des ersten Rettungsmittels am Einsatzort. Bei Notfalleinsätzen soll in 95 von Hundert Fällen die Zeitspanne von 15 Minuten nicht überschritten werden.

Im Landkreis Peine werden folgende Rettungsmittel eingesetzt:

- Rettungswagen (RTW) Typ C gem. DIN EN 1789 für die Notfallrettung
- Krankenwagen (KTW) Typ A2 gem. DIN EN 1789 zum qualifizierten Krankentransport
- Mehrzweckfahrzeug (MZF) – ausgestattet als RTW gem. DIN EN 1789 zur Notfallrettung – für den qualifizierten Krankentransport und zur Spitzenabdeckung in der Notfallrettung
- Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) als Zubringerfahrzeug für den Notarzt zum Einsatzort

Insgesamt werden im Landkreis Peine 14 Rettungsmittel und 3 Reservefahrzeuge(RTW) vorgehalten. Die Besetzung der Fahrzeuge erfolgt durch 77 Mitarbeiter im Rettungsdienst (Rettungsassistenten/Rettungssanitäter). Bei der Personalbemessung wird derzeit eine 48 Std./Woche, bei 20 bzw. 22 % (nur DRK) Ausfallzeit zu Grunde gelegt.

Standorte, Ausstattung und der Rettungswachen

Rettungswache 1: ASB, Wiesenstraße 15, 31226 Peine

Rettungsmittel	Vorhaltezeit	Vorhaltestunden pro Woche
1 RTW	täglich von 07:00 – 07:00	168 Std.
1 KTW	Mo – Do 07:00 – 15:00 Fr 07:00 – 17:00	42 Std.
1 KTW	Mo – Do 08:00 – 16:00 Fr 07:00 – 16:00	41 Std.

Rettungswache 2: Daetz, Peiner Straße 2, 31228 Peine - Stederdorf

Rettungsmittel	Vorhaltezeit	Vorhaltestunden pro Woche
1 MZF	täglich von 07:00 – 07:00	168 Std.

Rettungswache 3: DRK, An der Simonstiftung 2, 31226 Peine

Rettungsmittel	Vorhaltezeit	Vorhaltestunden pro Woche
1 RTW	täglich von 07:00 – 07:00	168 Std.
1 RTW	Mo – Do 07:00 – 19:00 Fr 07:00 – 15:00 Sa 11:00 – 19:00 So 09:00 – 17:00	72 Std.
1 KTW	Mo – Do 09:00 – 19:00 Fr 08:00 – 14:00 Sa 09:00 – 18:00	55 Std.
1 KTW	Mo – Do 07:00 – 16:00 Fr 08:00 – 20:00	48 Std.

Rettungswache 4: Klinikum Peine gGmbH, Virchowstraße 8, 31226 Peine

Rettungsmittel	Vorhaltezeit	Vorhaltestunden pro Woche
1 NEF	täglich von 07:00 – 07:00 (ASB und DRK im wöchentlichen Wechsel)	168 Std.

Rettungswache 5: DRK, Am Schützenplatz 3, 31249 Hohenhameln

Rettungsmittel	Vorhaltezeit	Vorhaltestunden pro Woche
1 RTW	täglich von 07:00 – 07:00	168 Std.

Rettungswache 6: Daetz, Zum Wehnser See 2, 31234 Edemissen

Rettungsmittel	Vorhaltezeit	Vorhaltestunden pro Woche
1 RTW	täglich von 07:00 – 07:00	168 Std.

Rettungswache 7: ASB, An der Feuerwache, 38159 Vechelde

Rettungsmittel	Vorhaltezeit	Vorhaltestunden pro Woche
1 RTW	täglich von 07:00 – 07:00	168 Std.
1 RTW	Mo – So 07:00 – 23:00	112 Std.

Die Vorhaltezeiten im Krankentransport (KTW) werden bei Bedarf der zeitlichen Nachfrage angepasst. Eine Erhöhung/Reduzierung der Vorhaltestunden ist damit nicht verbunden.

Nach einer Notfallmeldung ist jeweils das dem Einsatzort nächste geeignete Rettungsmittel zu alarmieren und einzusetzen. Nach Beendigung eines Einsatzes meldet die Besatzung das Rettungsmittel bei der IRLS wieder einsatzbereit und kehrt zur jeweiligen Rettungswache zurück.
Wird bei der Rückfahrt jedoch ein neuer Einsatz erforderlich, wird die Rückfahrt abgebrochen und der neue Einsatz übernommen.

Aufgrund der Vorrangigkeit der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (Hilfsfrist) bei Einsätzen zur Notfallrettung ist bei absehbar oder bereits unversorgten Wachbereichen eine Gebietsabdeckung durch einen frei verfügbaren RTW sicherzustellen.

Die Beauftragten DRK und ASB halten jeweils 1 NEF vor. Der Einsatz erfolgt im wöchentlichen Wechsel. Daher steht auch 1 NEF als Reservefahrzeug zur Verfügung.

Jeder Beauftragte hält einen voll ausgestatteten RTW als Reservefahrzeug vor. Kurzfristige Fahrzeugausfälle können dadurch schnell kompensiert werden.

Die Anlage 2 enthält eine Zusammenfassung über die Vorhaltung von Rettungsmitteln und den Personalbedarf im Rettungsdienst.

Zu folgenden Zeiten dürfen mit RTW der Rettungswachen Vechelde und Edemissen Krankentransportfahrten durchgeführt werden, soweit noch ausreichend Rettungswagen im Kreisgebiet zur Verfügung stehen:

<u>Rettungswache Edemissen</u>	
Montag – Donnerstag, an Sonn- und *Feiertagen*	15:00 – 07:00 des Folgetages
Freitag - Samstag	23:00 – 07:00 des Folgetages
<u>Rettungswache Hohenhameln</u>	
Montag – Freitag,	15:00 – 07:00 des Folgetages
Samstag	07:00 – 07:00 des Folgetages
an Sonn- und Feiertagen	23:00 – 07:00 des Folgetages
<u>Rettungswache Vechelde</u>	
Montag – Freitag	15:00 – 23:00
Samstag und an Sonn- und Feiertagen	07:00 – 23:00

Im Rettungswachenbereich Peine kann bei Bedarf 1 RTW Krankentransportfahrten durchführen, wenn in Peine 2 RTW zur Notfallrettung zur Verfügung stehen.

2.6 Notarztsystem

Im Landkreis Peine stellt das Klinikum Peine gGmbH die erforderlichen Notärzte und die Beauftragten ASB und DRK im wöchentlichen Wechsel 1 NEF mit Fahrer (RA).

Im Landkreis Peine kommt das Rendezvous – System mit NEF und RTW zur Anwendung. Beim Rendezvous – System fahren NEF und RTW getrennt zum Notfallort. Oftmals ist nach Herstellung der Transportfähigkeit des Patienten nicht erforderlich, dass der Notarzt den Patienten in die Behandlungseinrichtung begleitet. Der Notarzt steht dann frühzeitig für andere Einsätze zur Verfügung, da er über ein eigenes Transportmittel verfügt.

2.7. Großschadensereignisse

Aufgabe des Rettungsdienstes ist auch die Bewältigung von Notfallereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Erkrankten (Großschadensereignis gemäß § 7 NRettDG). Der Regelrettungsdienst verfügt jedoch nur über eine begrenzte Leistungsreserve zur Bewältigung eines Großschadensereignisses.
Zur Bewältigung von Großschadensereignissen sind daher eine Örtliche Einsatzleitung - Rettungsdienst und verschiedene Einheiten des erweiterten Rettungsdienstes aufgestellt.

2.7.1 Örtliche Einsatzleitung - Rettungsdienst

Gemäß § 7 NRettDG hat der Landkreis Peine eine eigenständige örtliche Einsatzleitung (ÖEL-RD) aufgestellt. Die ÖEL-RD besteht mindestens aus 1 Leitenden Notarzt (LNA) und 1 Organisatorischen Leiter (OrgL). Der Landkreis Peine hat derzeit eine ausreichende Anzahl von Ärzten zum LNA und Rettungsassistenten zum OrgL bestellt.

Die ÖEL wird bei

- Schadenslagen/Ereignissen mit hohem gesundheitlichen Gefährdungspotenzial für Betroffene und Einsatzkräfte
- nach Anforderung von den Rettungskräften am Einsatzort
- einem Massenanfall von Verletzten/Erkrankten

nach gültiger AAO durch die Rettungsleitstelle alarmiert.

Einzelheiten zu der Örtlichen Einsatzleitung sind der „Dienstanordnung für die Mitglieder der ÖEL-RD im Landkreis Peine“ in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

2.7.2 Erweiterter Rettungsdienst

Gemäß § 2 NRettDG sind im Landkreis Peine unterschiedliche Einheiten im Rettungsdienst aufgestellt. Je nach Lage und Anzahl der Verletzten oder Erkrankten können u.a.

- eine Unterstützungsgruppe für die ÖEL
- eine Schnelleinsatzgruppe (SEG) für den Aufbau und Betrieb einer Sammelstelle oder Verletztenablage
- eine SEG zum Transport von Verletzten oder Betroffenen

- eine SEG zur sanitätsdienstlichen Versorgung
- eine SEG zur Betreuung

nach gültiger AAO durch die Rettungsleitstelle alarmiert werden.

Die Finanzierung des erweiterten Rettungsdienstes erfolgt zum Teil durch die Kostenträger. Daher werden die derzeit aufgestellten Einheiten entsprechend den Empfehlungen des Landesausschuss Rettungsdienst neu aufgestellt und bedarfsgerecht ausgebildet.

2.8. Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

Gemäß § 10 Abs. 3 NRettDG hat der Landkreis Peine einen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) bestellt. Der ÄLRD ist in allen medizinischen Fragen und Belangen des Rettungsdienstes entscheidungs- und weisungsbefugt, d. h. er leitet den Rettungsdienst in medizinischen Fragen, sowie in Angelegenheiten des Qualitätsmanagements. Ihm obliegt die Verantwortung für die Aus- und Fortbildung des im Rettungsdienst eingesetzten nichtärztlichen Personals.

Den Landkreis Peine berät der ÄLRD in allen medizinischen Angelegenheiten des Rettungsdienstes. An allen den Rettungsdienst betreffenden Entscheidungen ist er zu beteiligen.

2.9. Qualifizierter Krankentransport außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes

Im Landkreis Peine wurde 1 Genehmigung für den qualifizierten Krankentransport außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes nach § 19 NRettDG erteilt. Genehmigungsinhaber ist die Firma

- Fahrservice Qualivita GmbH, Sundernstraße 60, 31224 Peine.

Qualivita hält von Montag – Samstag an insgesamt 137 Stunden 3 Krankentransportwagen vor.

Eine weitere Genehmigung für 1 Krankenkraftwagen wurde im Jahr 2014 durch die Region Hannover der Firma CDL Chauffeur-Dienst-Ludwig, Eckenerstraße 9, 30179 Hannover erteilt. Die Genehmigung berechtigt ausschließlich zum Transport von Patienten, deren Körpergewicht 150 kg übersteigt oder die aufgrund ärztlicher Verordnung nicht mit einem regulären Krankenkraftwagen transportiert werden können.

3. Zusammenarbeit mit benachbarten kommunalen Trägern des Rettungsdienstes

Die Ortschaft Groß Lobke in der Gemeinde Algermissen im Landkreis Hildesheim kann rettungsdienstlich schneller durch die Rettungswache 4 – DRK Hohenhameln – versorgt werden, als durch Rettungswachen im Landkreis Hildesheim. Der Landkreis Hildesheim und der Landkreis Peine haben nach § 4 Abs. 3 Satz 1 NRettDG eine entsprechende Vereinbarung geschlossen, wonach die Notfallrettung (RTW) der Ortschaft Groß Lobke durch die Rettungswache Hohenhameln sichergestellt wird.

Die Ortschaften Broistedt und Barbecke (südlich der ICE Bahnstrecke Hildesheim – Braunschweig können notärztlich und notfallrettungsdienstlich besser durch Rettungswachen der Stadt Salzgitter als durch Rettungswachen im Kreisgebiet versorgt werden. Die Stadt Salzgitter und der Landkreis Peine haben entsprechende Vereinbarungen geschlossen, wonach die Ortschaften Barbecke und Broistedt durch Rettungswachen der Stadt Salzgitter versorgt werden, wobei das dem Einsatzort nächste geeignete Rettungsmittel alarmiert wird.

Die Kosten der Einsätze in diesen Bereichen werden nach den Sätzen des jeweiligen Trägers des Rettungsdienstes abgerechnet, der das Rettungsmittel vorhält.

4. Luftrettung

Die Luftrettung ist nach § 4 Abs. 1 Satz 2 NRettDG Aufgabe des Landes Niedersachsen und unterstützt den bodengebundenen Rettungsdienst.

5. Inkrafttreten

Der Bedarfsplan tritt am 01. Nov. 2018 in Kraft. Der Bedarfsplan für den Rettungsdienst im Landkreis Peine – Fortschreibung – v. Februar 2016 tritt mit Ablauf des v. 31. Okt. 2018 außer Kraft.

Anlage 1

Versorgungsbereiche der Rettungswachen

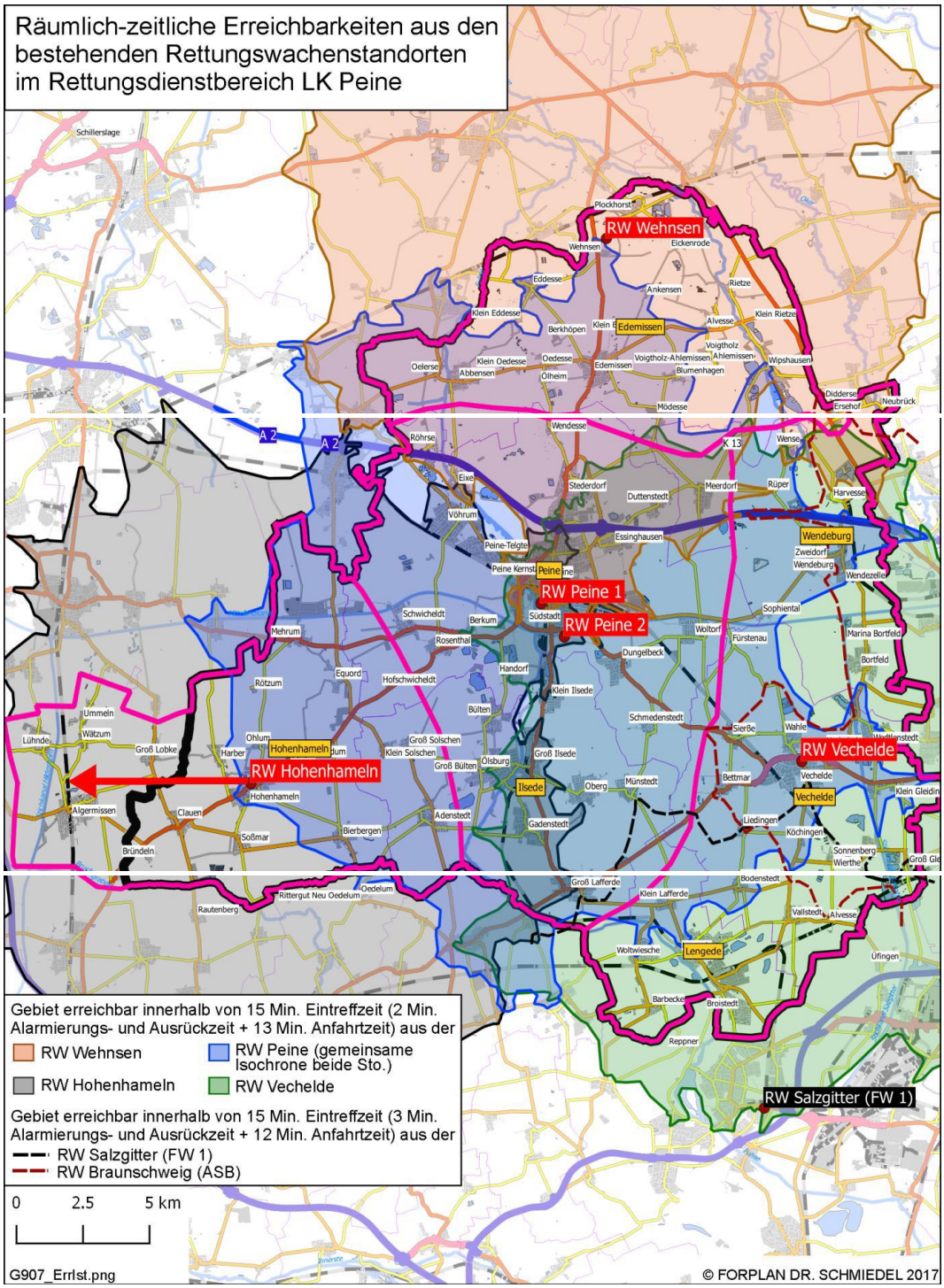

Anlage 2

Vorhaltung von Rettungsmitteln und Personalbedarf

Beauftragter Wache	Rufname/ Fahrzeug	Vorhalte-stunden Woche	Personal-stunden	Faktor/ Arbeitszeit	Personal-bedarf
ASB - Peine - Wiesenstr.	RTW 65-83-1	168	336	38,4	8,75
ASB - Peine - Wiesenstr.	KTW 65-92-1	42	90	38,4	2,19
ASB - Peine - Wiesenstr.	KTW 65-92-2	41	60	38,4	2,14
ASB - Vechelde	RTW 67-83-1	168	336	38,4	8,75
ASB - Vechelde	RTW 67-83-2	112	224	38,4	5,83
ASB - Peine - Klinikum	NEF 65-82-1*	84	84	38,4	2,19
					29,85

Daetz - Edemissen	RTW 78-83-1	168	336	38,4	8,75
Daetz - Peine - Stederdorf	MFZ 78-83-2	168	336	38,4	8,75
					17,50

DRK - Peine - Simonstiftung	RTW 45-83-1	168	336	37,9	8,97
DRK - Peine - Simonstiftung	RTW 45-83-2	88	176	37,9	3,85
DRK - Peine - Simonstiftung	KTW 45-92-1	43	86	37,9	2,94
DRK - Peine - Simonstiftung	KTW 45-92-2	44	88	37,9	2,56
DRK - Hohenhameln	RTW 47-83-1	168	336	37,9	8,97
DRK - Peine - Klinikum	NEF 45-82-1*	84	84	37,9	2,24
					29,53

* NEF wird im wöchentlichen Wechsel gestellt

Die Personalgestellung gestaltet sich wie folgt:
ASB: Gesamt 30, davon 18 Notfallsanitäter/Rettungsassistenten und 12 Rettungssanitäter
Daetz: Gesamt 18, davon 12 Notfallsanitäter/Rettungsassistenten und 6 Rettungssanitäter
DRK: Gesamt 30, davon 18 /NotfallsanitäterRettungsassistenten und 12 Rettungssanitäter

Landkreis Peine
Der Landrat

Beschlussvorlage	Vorlagennummer:	**2018/341**
Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Status:	öffentlich
	Datum:	05.09.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Kreisausschuss (Vorberatung)	19.09.2018	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	17.10.2018	Ö

Im Budget enthalten:	---	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Ausschreibung der Stelle für eine Kreisrätin/ einen Kreisrat für Soziales

Beschlussvorschlag:

Herr Kreisrat für Soziales Dr. Detlef Buhmann tritt mit Ablauf des 01.08.2019 in den Ruhestand, seine Nachfolge wird entsprechend des Ausschreibungstextes der Sachdarstellung ausgeschrieben.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:
Herr Dr. Buhmann wurde vom Kreistag zum 01.08.2011 zum Beamten auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Sein Beamtenverhältnis auf Zeit endet dadurch mit Ablauf des 31.07.2019. Ab 01.08.2019 wird er in den Ruhestand treten.

Zur Gewinnung einer Nachfolge für die Leitung des Dezernates „Soziales, Jugend, Gesundheit“ sollte umgehend eine Stellenausschreibung mit folgendem Text durchgeführt werden:

Der Landkreis Peine (rd. 132.000 EW) sucht zum 01.08.2019 eine erfahrene Führungskraft als Kreisrätin/Kreisrat für Soziales (Besoldungsgruppe B 3 als Beamtin/Beamter auf Zeit, Wahlzeit 8 Jahre) für die Leitung des Dezernates „Soziales, Jugend, Gesundheit“.

Das Dezernat „Soziales, Jugend, Gesundheit“ umfasst die Fachdienste „Soziales“, „Arbeit“, „Jugendamt“, „Gesundheitsamt“, die Kreisvolkshochschule und die Kreismusikschule mit insgesamt rd. 430 Beschäftigten. Der Landkreis Peine ist Optionskommune mit einem eigenen Jobcenter innerhalb des Fachdienstes „Arbeit“.
Spätere Änderungen der Geschäftsverteilung bleiben vorbehalten.
Die herausgehobene Position der Dezernatsleitung ist direkt dem Landrat unterstellt und trägt Verantwortung für die Entwicklung politischer Zielvorgaben, der Konzepte und Leitlinien in den zugeordneten Aufgabenfeldern.
Der Dezernatsleitung obliegt die übergreifende Gestaltung, Koordination und Qualitätsentwicklung der entsprechenden Fachdienste. Sie hat die Beschlüsse der politischen Gremien in das Verwaltungshandeln einzubringen und verantwortet die operative Umsetzung. In Abstimmung mit dem Landrat vertritt die Dezernatsleitung die fachlichen Standpunkte nach außen.
Mit der Stelle ist die Personal- und Ressourcenverantwortung des Dezernats verbunden, die eine Zusammenarbeit und Verhandlungen mit den kreisangehörigen Kommunen, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, mit den Trägern der freien Jugendhilfe und dem überörtlichen Jugendhilfeträger sowie anderen gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen und Einrichtungen erfordert.
Der erfolgreiche Einsatz finanzieller und personeller Ressourcen stellt im anspruchsvollen Verflechtungsraum zwischen Hannover und Braunschweig eine besondere Herausforderung dar. Gerade im sozialen Bereich ist eine hohe organisatorische und konzeptionelle Gestaltungskompetenz angesichts sich permanent wandelnder gesetzlicher Rahmenbedingungen unerlässlich.

Gesucht wird daher eine Führungspersönlichkeit, die sowohl mit Zielstrebigkeit, als auch mit Überzeugungskraft die bildungs- und sozialpolitische Infrastruktur des Landkreises Peine zukunftsorientiert mitgestaltet und hierzu mit hoher sozialer Kompetenz und Leitungserfahrung die Prozesssteuerung übernimmt.

Als Grundlage für diese Führungsposition wird ausgeprägtes Fachwissen in öffentlichen bildungs- und sozialpolitischen Aufgabenfeldern erwartet, mit folgenden besonderen Anforderungen bzw. beruflichen Qualifikationen:

- *ein möglichst mit Promotion abgeschlossenes universitäres Hochschulstudium der Sozialwissenschaften oder eine vergleichbare Hochschulausbildung*
- *mehrjährige Berufserfahrung in einer öffentlichen bzw. staatlichen Institution an verantwortlicher Stelle des höheren Dienstes*
- *betriebswirtschaftliches Fachwissen und Verständnis für wirtschaftliches Handeln*
- *vertiefte Kenntnisse in der Organisation und im Personalmanagement sozialer Arbeit*
- *Qualifikation zur anwendungsbezogenen Bewertung von Gutachten, empirischen Studien und wissenschaftlichen Forschungserkenntnissen*
- *Erfahrungen in der Beurteilung organisatorischer sowie qualitativer Anforderungen im Bildungssektor*
- *interkulturelle Kompetenz und Erfahrungen in Themenfeldern der Integrationsarbeit*

Bewerberinnen und Bewerber für diese wichtige kommunale Leitungsposition sollten bereit sein, ihren Wohnsitz im Landkreis Peine zu nehmen und sich vor Ort ehrenamtlich zu engagieren.

Die Landkreisverwaltung verfolgt offensiv das Ziel der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen werden daher ausdrücklich begrüßt. Bewerbungen von Schwerbehinderten sind ebenfalls erwünscht.

Ihre aussagefähige Bewerbung senden Sie bitte bis zum ….. an den Landkreis Peine, Herrn Landrat Franz Einhaus -persönlich-, Burgstr. 1, 31224 Peine. Eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit der Bewerbung kann nicht erfolgen. Die Bewerberinnen/Bewerber erklären sich mit einer Weitergabe der Bewerbungsunterlagen an die Mitglieder des Kreistages einverstanden.
Nähere Informationen zum Landkreis Peine unter www.landkreis-peine.de.

Gender Mainstreaming:
Angesichts der bisherigen Zusammensetzung der Verwaltungsführung mit ausschließlich männlichen Personen werden Frauen besonders für eine Bewerbung ermutigt. Im Rahmen einer zwingenden Bestenauslese ist im Auswahlverfahren aufgrund der Bewerbungslage festzustellen, ob die Stellenbesetzung mit einer weiblichen Führungskraft erfolgt.

Die weiteren Schwerpunkte werden nicht berührt.

Anlagen

-

Landkreis Peine
Der Landrat

Beschlussvorlage	Vorlagennummer:	**2018/331**
Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Status:	öffentlich
	Datum:	24.08.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Kreisausschuss (Vorberatung)	19.09.2018	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	17.10.2018	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Ehrungsrichtlinien des Landkreises Peine
Hier: Anregung der CDU-Kreistagsfraktion

Beschlussvorschlag:

Eine Ehrung von Kreistagsabgeordneten mit Ehrengaben wird nur noch zum Ende der Mitgliedschaft im Kreistag vorgenommen.
Kreistagsabgeordnete, die weiterhin Mitglied im Kreistag sind und 20 oder mehr Jahre dem Kreistag angehören, werden zum Ende der Wahlperiode mit einer Urkunde geehrt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:
Die Ehrungsrichtlinien vom 13.06.2007 sehen vor, dass eine Ehrung von Kreistagsabgeordneten nur noch zum Ende der Mitgliedschaft im Kreistag vorgenommen wird.
Folgende Ehrengaben sind für ausscheidende Kreistagsabgeordnete vorgesehen:

Für 10-jährige Mitgliedschaft im Kreistag und mehr:	Urkunde, Kugelschreiber mit Gravur (Wert ca. 100 €)
Für 25-jährige Mitgliedschaft im Kreistag und mehr:	Urkunde, Kolbenfüllhalter mit Gravur (Wert ca. 250 €)

Die CDU-Kreistagsfraktion regt an, die im Kreistag weiterhin verbleibenden Mitglieder bei einer 20-jährigen oder längeren Zugehörigkeit mit einer Urkunde zu ehren.

Unterbrochene Zeiträume der Mitgliedschaft im Kreistag werden kumuliert, wobei jede Ehrung nur einmalig erfolgt.

Ziele / Wirkungen:
entfällt

Ressourceneinsatz:
entfällt

Schlussfolgerung:
entfällt

Anlagen

-

Landkreis Peine
Der Landrat

Beschlussvorlage	Vorlagennummer:	**2018/347**
Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Status:	öffentlich
	Datum:	18.09.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Kreisausschuss (Vorberatung)	17.10.2018	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	17.10.2018	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Vertreterin/Vertreter in der Gesellschafterversammlung der "Klimaschutzagentur Hildesheim-Peine gGmbH"

Beschlussvorschlag:

Herr Christian Mews, Kreisrat für Bauen, wird als Vertreter des Landkreises Peine in die Gesellschafterversammlung der „Klimaschutzagentur Hildesheim-Peine gGmbH“ gewählt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

In der Kreistagssitzung am 11.03.2015 wurde die Gründung einer gemeinnützigen „Klimaschutzagentur Hildesheim-Peine gGmbH“ beschlossen. § 138 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sieht vor, dass ein oder mehrere Vertreter/innen der Kommune in die Gesellschafterversammlung zu wählen sind.

Laut § 12 des Gesellschaftervertrages der Klimaschutzagentur führt die jeweilige Vertreterin/der jeweilige Vertreter des Landkreises Peine und die Vertreterin/der Vertreter des Landkreises Hildesheim im jährlichen Wechsel den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung. Demzufolge hat der Kreistag nur eine Person in die Gesellschafterversammlung zu wählen.

Mit dem Ausscheiden des bisherigen Vertreters in der Gesellschafterversammlung, Herrn Wolfgang Gemba, Kreisrat für Bauen a.D., ist eine Neuwahl erforderlich.

Ziele / Wirkungen:
Mit dem Beschluss werden die Interessen der Kreisverwaltung gewahrt.

Ressourceneinsatz:
Finanzielle Ressourcen müssen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Schlussfolgerung:
Mit der Wahl ist die Gesellschafterversammlung der Klimaschutzagentur beschlussfähig.

Anlagen

-

Landkreis Peine
Der Landrat

Beschlussvorlage	Vorlagennummer:	**2018/348**
Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Status:	öffentlich
	Datum:	18.09.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Kreisausschuss (Vorberatung)	17.10.2018	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	17.10.2018	Ö

Im Budget enthalten:	---	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Benennung einer Bürgervertreterin/ eines Bürgervertreters im Ausschuss für Bauen und Liegenschaften

Beschlussvorschlag:

Herr Maximilian Grösch wird als Bürgervertreter für den Ausschuss Bauen und Liegenschaften benannt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:
Der Kreistag des Landkreises Peine hat in seiner Sitzung am 16. November 2016 den von der Kreistagsfraktion der FDP vorgeschlagenen Herrn Holger Flöge als Bürgervertreter gem. § 71 Abs. 7 NKomVG im Ausschuss für Bauen und Liegenschaften benannt.

Herr Flöge hat am 11. September 2018 mitgeteilt, dass er als Bürgervertreter zurücktreten möchte. Seitens der Kreistagsfraktion der FDP wurde als Nachfolger Herr Maximilian Grösch zur Benennung als Bürgervertreter vorgeschlagen.

Ziele / Wirkungen:
Alle Kreistagsfraktionen haben die Möglichkeit, in den vom Kreistag gebildeten Ausschüssen Bürgervertreterinnen und Bürgervertreter zu benennen.

Ressourceneinsatz:
Entfällt.

Schlussfolgerung:
Entfällt.

Anlagen

-

Landkreis Peine
Der Landrat

Beschlussvorlage	Vorlagennummer:	**2018/352**
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status:	öffentlich
	Datum:	24.09.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Kreisausschuss (Vorberatung)	17.10.2018	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	17.10.2018	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
Spende von der Sparkassenstiftung

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Spende von der Sparkassenstiftung für den Landkreis Peine an die Kreismusikschule in Höhe von 5.250 € wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Sparkassenstiftung für den Landkreis Peine hat 5.250 € für das Projekt „Kita singt“ der Kreismusikschule gespendet. Es soll von dem Geld ein neues Heft erstellt werden, das in allen Kitas des Landkreises verteilt wird.

Ziele / Wirkungen:
Kinder sollen gemeinsam bekannte und geliebte Kinderlieder singen und sie dann im nächsten Jahr mit einer Lehrerband auf der Bühne präsentieren.

Ressourceneinsatz:
Entfällt.

Schlussfolgerung:
Gründe, die gegen eine Annahme der Spende sprechen könnten, sind nicht ersichtlich.

Anlagen

Keine

Landkreis Peine
Der Landrat

Beschlussvorlage	Vorlagennummer:	**2018/320**
Federführend: Fachdienst Umwelt	Status:	öffentlich
	Datum:	17.08.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Vorberatung)	11.09.2018	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	19.09.2018	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	17.10.2018	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Änderung der Naturschutzgebietsverordnung für die Schwarzwasserniederung (NSG BR 96)

Beschlussvorschlag:

Die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzwasserniederung“ wird beschlossen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Schwarzwasserniederung ist seit 1992 als Naturschutzgebiet (NSG BR 96) ausgewiesen. Im NSG liegt das FFH-Gebiet Nr. 348 „Binnensalzstelle Klein Oedesse“. Eine Anpassung der Naturschutzgebietsverordnung ist jetzt erforderlich, um den Schutzzweck entsprechend den FFH-Erhaltungszielen zu ergänzen, den Regelungskatalog entsprechend anzupassen und die Gebietsgrenzen so zu fassen, dass das gesamte FFH-Gebiet den Schutzstatus eines NSG erhält.

Das NSG hat eine Größe von insgesamt 367 ha, von denen das FFH-Gebiet Nr. 348 „Binnensalzstelle Klein Oedesse“ mit ca. 6 ha nur gut 2 % ausmacht. Eine Anpassung der Verordnung, die nur die FFH-relevanten Parameter abbildet bzw. sich nur auf diesen vergleichsweise kleinen Gebietsanteil bezieht, wird von der Unteren Naturschutzbehörde nicht als zielführend angesehen. Die Regelungen der bislang gültigen Verordnung sind sehr allgemein formuliert und die Verbote nicht genau definiert. Dies führte in der Vergangenheit regelmäßig zu Unsicherheiten bei allen Beteiligten. Um hier für Klarheit und Sicherheit im Verordnungsvollzug zu sorgen, wurde der Verordnungstext konkretisiert. Außerdem wurden

die notwendigen Festlegungen bzgl. der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet aufgenommen.

Die Umsetzung aller FFH-Gebiete durch entsprechende Verordnungen soll durch Vorgabe des Landes Niedersachsen und durch politische Zielvereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und dem Niedersächsischen Landkreistag aus dem Jahr 2014 bis Ende 2018 abgeschlossen sein. Ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegenüber der Bundesrepublik Deutschland wegen mangelnder Umsetzung der FFH-Richtlinie befindet sich derzeit im Vorverfahren.

Zur Änderung der NSG-Verordnung „Schwarzwasserniederung“ wurde im Januar 2018 das Beteiligungsverfahren gemäß § 14 NAGBNatSchG eingeleitet. Parallel erfolgte die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes nebst Übersichts- und Detailkarte (als Bestandteile der Verordnung) bei der Gemeinde Edemissen, der Stadt Peine und dem Landkreis Peine. Aufgrund einer hohen Beteiligung (66 Stellungnahmen) und wichtigen inhaltlichen Hinweisen in der ersten Auslegung wurde die Verordnung deutlich überarbeitet. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf drei Bereiche:
- Regelungen zum Grünlandschutz
In der ersten Fassung der geänderten Verordnung waren zwei verschiedene Grünlandtypen definiert worden, für die unterschiedliche Bewirtschaftungsauflagen vorgesehen waren. Die Auflagen für den strenger geschützten Typ wurden in den eingegangenen Stellungnahmen als zu weitgehend angesehen. Außerdem stellten sich Fragen der konkreten Umsetzbarkeit bzw. Kontrolle im Verordnungsvollzug. Diesen Argumenten ist die UNB gefolgt. In der jetzt zur Beschlussfassung vorgelegten Fassung enthält die Verordnung nur noch einheitliche Regelungen für die Grünlandnutzung. Dabei wurden die ursprünglich weniger strengen Vorgaben jetzt für alle Grünlandflächen vorgesehen (§ 4(3)).

- Regelungen zur Düngung
In der ersten Fassung war das Ausbringen von Gülle, Gärresten und Kot aus der Geflügelhaltung auf Grünland nicht gestattet. Nach Prüfung der im Naturschutzgebiet seit Jahren praktizierten Düngung wurden Gülle und Gärreste aus § 4(3) Nr. 1.d gestrichen. Im Ergebnis ist nun lediglich das Ausbringen von Kot aus der Geflügelhaltung auf Grünland nicht möglich. Geflügelkot sollte aufgrund seiner Beschaffenheit und Zusammensetzung in die zu düngende Fläche zeitnah eingearbeitet werden. Das ist bei Grünland nicht möglich.

- Gewässerunterhaltung
Für die Mahd im Gewässer war in der ersten Fassung der Verordnung ein Abstand von 10 cm zur Gewässersohle vorgesehen. Diese Regelung wurde in den eingegangenen Stellungnahmen als nicht praktikabel angesehen. Die UNB ist dieser Auffassung gefolgt. In der aktuellen Fassung wird für die Gewässerunterhaltung lediglich vorgegeben, dass bei einer Mahd die Sohle nicht beschädigt werden darf, es wird aber kein Maß für die verbleibende Vegetation festgesetzt (§ 4(2) Nr. 6.b)).

Anfang Juni 2018 wurde aufgrund dieser Änderungen eine zweite Beteiligungsrunde mit entsprechend geändertem Verordnungstext, Verordnungskarten und einer ausführlichen, erläuternden Begründung durchgeführt. Im Zuge der Beteiligung fand eine Informationsveranstaltung am 07.06.2018 statt, zu der öffentlich über die Zeitungen und das Mittteilungsblatt der Gemeinde Edemissen geladen wurde. Hierzu wurden die Träger Öffentlicher Belange, sowie Bürger und Betroffene, die im ersten Beteiligungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben hatten, persönlich angeschrieben und eingeladen. Durch die Anpassungen im Verordnungsentwurf und die Erläuterungen in der Informationsveranstaltung gingen als Folge der zweiten Auslegung deutlich weniger Stellungnahmen (16) ein. Infolge der Veränderungen im Verordnungsentwurf konnte ein erheblicher Anteil der in der ersten Beteiligungsrunde geäußerten Bedenken ausgeräumt werden.

Nach der zweiten Beteiligungsrunde erfolgten aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen vergleichsweise nur noch kleinere Änderungen am Verordnungsentwurf. Von einer erneuten

Beteiligung kann daher abgesehen werden. Bei den Änderungen im Verordnungstext und in den Verordnungskarten handelt es sich vor allem um die Wiederherausnahme einiger vorgeschlagener Erweiterungsflurstücke (Intensivgrünland).

Außerdem wurden geringfügige Ergänzungen in Bezug auf die Gewässerunterhaltung vorgenommen, da auch hier weiterhin Bedenken geäußert wurden. Bei eventuellen dauerhaften Problemen an einzelnen Gewässern kann nach dem vorliegenden Verordnungsentwurf nach Vorlage eines Unterhaltungsplanes auch über längere Zeiträume eine Abweichung von der UNB zugelassen werden.

Die Forderungen einiger Einwenderinnen und Einwender im Verfahren gehen jedoch darüber hinaus. Sie kritisieren, dass die Grundräumung und die beidseitige Böschungsmahd nicht grundsätzlich von den Verboten der Verordnung freigestellt sind. Diese Regelungen sollen jedoch aus fachlicher Sicht beibehalten werden und wurden im jetzt vorliegenden Verordnungsentwurf nicht geändert. Sie dienen einer schonenden Unterhaltung und einer möglichst weitgehenden Berücksichtigung des Artenschutzes. Der in 2017 vom NLWKN veröffentlichte Leitfaden „Artenschutz und Gewässerunterhaltung“ hat hier Eingang gefunden. Falls es in Einzelfällen zu Problemen beim Wasserabfluss kommen sollte, sind in der Verordnung Ausnahmen in Abstimmung mit der UNB vorgesehen. Es ist aber Intention der Verordnung, grundsätzlich schonend mit den Lebensgemeinschaften an und in den Gewässern umzugehen.

Ziele / Wirkungen:
Rechtskonforme und fristgerechte Umsetzung des FFH-Gebiets Nr. 348 „Binnensalzstelle Klein Oedesse“. Konkretisierung der bisherigen Verordnung (insbesondere in Bezug auf die bislang sehr allgemein gehaltenen Verbote) (s. Sachdarstellung).

Ressourceneinsatz:
Gegebenenfalls etwas höherer Vollzugsaufwand. Managementpläne sind für alle FFH-Gebiete nach Schutzgebietsausweisung zu erarbeiten.

Schlussfolgerung:
Es wird empfohlen, den anliegenden Verordnungsentwurf zu beschließen.

Anlagen

1. Verordnungstext
2. Übersichtskarte
3. Detailkarte
4. Begründung zur Verordnung

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzwasserniederung“ in der Stadt Peine und der Gemeinde Edemissen, Landkreis Peine

vom

Aufgrund der §§ 22, 23 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), sowie der §§ 14, 15, 16, 25 und 45 Niedersächs. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Niedersächs. Jagdgesetz vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Schwarzwasserniederung“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Edemisser Geest“ und „Peiner Hügellandschaft“. Es befindet sich in der Stadt Peine, Gemarkungen Stederdorf und Wendesse und in der Gemeinde Edemissen, Gemarkungen Blumenhagen, Mödesse, Oedesse, Abbensen und Edemissen.

(3) Bei dem NSG handelt es sich um eine typische Niederungslandschaft mit vielen Merkmalen eines bäuerlich geprägten Kulturraumes, der sich mit der Zeit und durch die Nutzung entwickelt hat. Das Gebiet wird bestimmt durch die Talauen des Schwarzwassers und der Flöhte, die Niederung des Blumenhagener Moores und eine Vielzahl naturnaher Gräben und Grüppen sowie kleinflächige Wälder, Erlen- und Weidenbaumreihen, Einzelbäume und Hecken sowie unterschiedliche Grünlandtypen. Stauende Bodenschichten behindern die Versickerung und bewirken neben stark schwankenden Grundwasserständen periodische Überflutungen nach starken Niederschlägen oder der Schneeschmelze. Die Salzhalde, der Tümpel und die Salzwiese des Flora-Fauna-Habitat(FFH)-Gebiets sind weitere prägende Elemente des NSG.

(4) Die Grenze des NSG ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Anlage) eingetragen. Die Grenze des NSG verläuft auf der Innenseite des in der maßgeblichen Karte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Edemissen, der Stadt Peine und dem Landkreis Peine – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden. Das NSG hat eine Größe von ca. 367 ha.

(5) Das NSG umfasst das FFH-Gebiet „Binnensalzstelle Klein Oedesse“ (Nr. 348) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Das FFH-Gebiet, mit einer Größe von ca. 6 ha, ist in der maßgeblichen Karte dargestellt.

§ 2
Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Fließgewässer „Schwarzwasser“ und „Flöthe“ sowie ihrer Auen einschließlich der naturnahen bewaldeten Teile und der von naturraumtypischen Überschwemmungen geprägten Niederungen. Die im NSG vorkommenden trockenen bis nassen Grünlandflächen bilden ein einzigartiges Band wie sonst nirgends im Landkreis Peine. Dieses dient als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften und bildet eine Kulturlandschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

(2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere,

1. die Erhaltung und Entwicklung des Schwarzwassers, der Flöthe und des Blumenhagener Moores mit ihrer Wasservegetation, mit Röhrichten, Seggenrieden, Uferstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum für die lebensraumtypische Fauna und Flora,

2. die Verbesserung der Gewässerstruktur von Flöthe und Schwarzwasser,

3. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten feuchten bis nassen Wiesen und Weiden unterschiedlicher standörtlicher und nutzungsbedingter Ausprägung,

4. die Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Wälder (Erlenwälder, alte Eichenwälder bodensaurer Standorte, Auwälder),

5. die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten (wie zum Beispiel Großer Brachvogel und Kiebitz), sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.

(3) Das FFH-Gebiet im NSG nach § 1 Abs. 5 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 32 Abs. 2 und §§ 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet sowie nach § 32 BNatSchG der Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der für das Gebiet wertbestimmenden Arten und Lebensraumtypen im FFH-Gebiet.

Besonderer Schutzzweck für das FFH-Gebiet im NSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Lebensraumtypen.

Erhalt und Förderung insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie):

1340 Salzwiesen im Binnenland als prioritärer FFH-Lebensraum in einem günstigen Erhaltungszustand mit intaktem Wasserhaushalt, vegetationsfreien Senken, Brackwassertümpeln und charakteristischen Arten wie Echter Sellerie (*Apium graveolens*), Salz-Hornklee (*Lotus tenuis*), Großes Flohkraut (*Pulicaria dysenterica*) und Strand-Dreizack (*Triglochin maritima*). Die Strukturvielfalt ist durch den Erhalt der für den Lebensraum typischen Vegetation sicherzustellen.

§ 3
Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

2. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,

3. Hunde frei laufen und in den Gewässern schwimmen zu lassen,

4. außerhalb des Waldes stehende Gehölze aller Art, wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, gewässerbegleitende Gehölze, Hecken, Gebüsche und Feldgehölze zu roden oder anderweitig zu beseitigen oder zu schädigen,

5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,

6. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,

7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,

8. Neuanlage und Ausbau von Stillgewässern,

9. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln,

10. außerhalb der Wege zu reiten,

11. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und zu landen, abgesehen von Notfallsituationen,

12. gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,

13. Bodenbestandteile sowie sonstige Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,

14. bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Verkehrsflächen, Wege, Zäune, Werbeanlagen, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze) zu errichten bzw. anzulegen oder äußerlich zu verändern, auch wenn die Maßnahme keiner baurechtlichen Entscheidung bedarf oder nur vorübergehender Art ist.

(2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

§ 4
Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,

2. das Betreten und Befahren des Gebietes

a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,

c) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,

d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,

e) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

g) beim Einsatz von Jagd-, Rettungs-, Hüte- und Herdenschutzhunden,

3. fachgerechter Rückschnitt von Sträuchern und Aufastungen von Bäumen zur Erhaltung des erforderlichen Lichtraumprofiles an Straßen und Wegen, landwirtschaftlich genutzten Flächen, zur Freihaltung der Schutzzone an Leitungen, zur Erhaltung des Zuganges zu Fernmeldeanlagen für Störungs- und Unterhaltungsarbeiten, sowie der fachgerechte Pflegerückschnitt von Gehölzen zur Sicherung ihrer Funktion,

4. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegeseitengräben,

5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,

6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nach folgenden Vorgaben:

a) Einseitige Mahd der Böschung,

b) Mahd ohne Beschädigung der Sohle,

c) die Entnahme von Sandbänken,

d) die Beseitigung von Bruchholz und abflussbehindernden Gehölzen,

e) Bekämpfung von Bisamratte (*Ondatra zibethicus*) und Nutria (*Myocastor coypus*),

f) Bekämpfung von Neophyten wie z.B. Herkulesstaude (*Heracleum mantegazzianum*), indisches Springkraut (*Impatiens glandulifera*) und japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*),

g) der Rückschnitt von Ufergehölzen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Fließgewässern unbedingt erforderlich ist,

h) Röhrichte dürfen nicht im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres zurück geschnitten werden. Außerhalb dieser Zeit dürfen sie nur abschnittsweise zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG),

Maßnahmen, die über die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung hinausgehen, müssen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Bei dauerhafter Abweichung von den Vorgaben ist mit der zuständigen UNB ein Unterhaltungsplan abzustimmen.

7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,

8. die Unterhaltung von bestehenden Grüppen,

9. der Bau von:

a) landschaftsangepassten Weideschuppen und -zäunen, soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen,

b) Bienenständen in landschaftsangepasster Holzbauweise für bis zu 25 Völker.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und unter folgenden Auflagen:

1. Die Nutzung der in der Karte dargestellten Dauergrünlandflächen,

   a) ohne Grünland umzubrechen oder in eine Nutzung anderer Art zu nehmen oder durch Gräben und Drainagen in seinem Wasserhaushalt zu verändern,

   b) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- und Nachsaaten im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde,

   c) ohne Veränderung der Bodengestalt, wie z. B. durch Aufschüttungen, Verfüllung von Bodensenken, Abgrabungen und sonstige Bodenbewegungen, die außerhalb des Rahmens der regelmäßigen, ordnungsgemäßen gärtnerischen, land- oder forstwirtschaftlichen Bodenbearbeitung liegen,

   d) das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern ist freigestellt, jedoch ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,

   e) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung insbesondere von Ampfer, Distel, Brennnessel und Jakobs-Kreuzkraut,

   f) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen.

2. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken, sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise.

3. Die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

4. Die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von Ackerflächen, die nicht mehr als 5 Jahre brach gelegen haben.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben,

   1. ohne Änderung des Wasserhaushalts,

   2. bei dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je angefangenem Hektar Waldfläche,

   3. mit dauerhafter Belassung aller Horst- und Stammhöhlenbäume,

   4. der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

   5. ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten, sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,

   6. ohne Neu- und Ausbau von Wegen, wenn dieser nicht vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden ist.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd

   1. nach folgenden Vorgaben:

      a) Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,

      b) die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen,

      erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

   2. Nicht freigestellt ist die Ausübung

      a) der Jagd mit Totschlagfallen,

      b) der Jagd mit einsehbaren, nicht abgedunkelten Lebendfallen.

   Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.

(7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigung oder nachhaltige Störung des NSG oder

seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.

(8) Freigestellt ist der Gebrauch von Drohnen, sofern deren Einsatz für natur- und artenschutzfachliche Maßnahmen sowie die landwirtschaftliche Nutzung von Nöten ist. Jeglicher Gebrauch muss vorab mit der UNB abgestimmt werden.

(9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte sowie nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen oder Erlaubnisse bleiben unberührt.

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6
Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Einvernehmensvorbehalte, Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden, durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im NSG zu dulden:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des NSG.
2. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile.
3. Erhaltung und Entwicklung,
   a) von Feuchtgrünland mit darin eingestreuten Röhrichten und Großseggenrieden, Kleinseggensümpfen, Erlenbruch- und Buchen-Eichenwaldresten sowie Feldgehölzen und Hecken,
   b) der an feuchte Lebensräume gebundenen, teilweise in ihrem Bestand gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einschließlich deren Lebensgemeinschaften.

(2) Zu dulden sind insbesondere,

1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.

(3) Auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen soll die Umsetzung des Schutzzweckes (§ 2) auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Hierunter fallen insbesondere Maßnahmen wie Extensivierung bzw. Aufrechterhaltung einer extensiven Grünlandnutzung.

(4) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8
Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps.

Erhalt des durch Salzbergbau entstandenen Salzgebiets, der Salzhalde und der Salzwiese.

(2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,

2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,

3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG i. V. m. § 69 BNatSchG geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGB-NatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGB-NatSchG i. V. m. § 69 BNatSchG geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Peine in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Schwarzwasserniederung“ in der Stadt Peine und der Gemeinde Edemissen vom 19. 03. 1990 (Amtsblatt Nr. 7 für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 02. 04. 1990) außer Kraft.

Peine, den

Landkreis Peine

E i n h a u s
Landrat

Karte zur Verordnung
vom . .2018 über das

Naturschutzgebiet

"Schwarzwasserniederung"

Landkreis Peine

Stadt Peine
Gemeinde Edemissen

Grenze des Naturschutzgebietes

(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

0 500 1.000 1.500 2.000 m

N

Landkreis Peine
Burgstraße 1
31224 Peine

Peine, den
Einhaus (Landrat)

21-84/12

Maßstab (im Original)
1:20.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

© 2016

Maßgebliche Karte zur Verordnung
vom . .2018 über das
Naturschutzgebiet
"Schwarzwasserniederung"
Landkreis Peine
Stadt Peine
Gemeinde Edemissen
Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie
Landkreis Peine
Burgstraße 1
31224 Peine
Peine, den
Einhaus (Landrat)
21-84/12
Maßstab (im Original)
1:5.000
LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Edemissen
Oedesse
Oelheim
Wendesse
Mödesse
Blumenhagen
0 100 200 300 400 500 m
N

Begründung zur Verordnung des Naturschutzgebietes BR 096 „Schwarzwasserniederung“ im Landkreis Peine

1. Allgemeines/Begründung
2. Erläuterung zu den §§ 1-10 der Gebietsverordnung

Zu 1. Allgemeines/Begründung

Die Europäische Union (EU) hat 1992 den Aufbau des europaweiten Schutzgebietssystems Natura 2000 beschlossen. Dieses setzt sich aus zwei Gebietskategorien zusammen. Die EU-Vogelschutzgebiete dienen ausschließlich dem Schutz der europäischen Vogelwelt. Die sogenannten FFH-Gebiete (Fauna, Flora, Habitat = Tierwelt, Pflanzenwelt, Lebensräume) sollen die gesamte übrige Naturausstattung mit europäischer Bedeutung schützen.
Der Aufbau des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgte entsprechend der Vorgaben aus der EU-Vogelschutzrichtlinie aus dem Jahr 1979 und der FFH-Richtlinie aus dem Jahr 1992.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie verpflichtet den Landkreis Peine als zuständige Untere Naturschutzbehörde, die von der EU anerkannten Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu entwickeln und zu erhalten (§ 32 Abs. 2 BNatSchG). Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG).

Das Naturschutzgebiet (NSG) wurde am 19.03.1990 unter dem Namen „Schwarzwasserniederung“ ausgewiesen. Grund für die damalige Ausweisung waren die zum Teil feuchten bis nassen zusammenhängenden Grünlandflächen und die damit in Verbindung stehende Flora und Fauna, welche in einer solchen Größe und Form nur noch selten bis gar nicht im Kreisgebiet zu finden sind. Zudem befindet sich in dem Gebiet eine alte Kalihalde, welche durch die EU-Kommission in der Tranche 2006 als Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet Nr. 348 „Binnensalzstelle Klein Oedesse“ ausgewiesen wurde. Dieses FFH-Gebiet ist noch bis Ende 2018 EU-rechtskonform durch entsprechende Anpassung der Verordnung umzusetzen. Da die Verordnung von 1990 auch insgesamt aus heutiger Sicht zu unbestimmt und damit schlecht vollziehbar ist, hat sich die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Peine dazu entschieden, diese komplett zu überarbeiten und nicht ausschließlich den EU-rechtskonformen Schutz des FFH-Gebietes umzusetzen.

In der Präambel der Verordnung werden die rechtlichen Grundlagen für den Erlass der Schutzgebietsverordnung über das NSG „Schwarzwasserniederung“ genannt.

Gemäß § 16 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) kann die Naturschutzbehörde Gebiete im Sinne von § 23 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch Verordnung als Naturschutzgebiet festsetzen. Zuständige Naturschutzbehörden für den Erlass von Verordnungen über Naturschutzgebiete sind gemäß § 31 Abs. 1 NAGBNatSchG die Landkreise und kreisfreien Städte, in diesem Fall die Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Peine.

Zu 2. Erläuterung zu den §§ 1-10 der Gebietsverordnung

Zu § 1 - Naturschutzgebiet

Das Naturschutzgebiet befindet sich in der Stadt Peine, Gemarkungen Stederdorf und Wendesse und der Gemeinde Edemissen, Gemarkungen Blumenhagen, Mödesse, Oedesse, Abbensen und Edemissen.

In dem mit der Verordnung veröffentlichten Kartenmaterial werden der Bereich des FFH-Gebiets und die Grünlandflächen mit einer entsprechenden Signatur gekennzeichnet. Es wurden eine Detailkarte mit einem Maßstab von 1:5.000 und eine Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 erstellt.

Die Grenze des NSG wird durch eine Linie mit einem transparenten grauen Band dargestellt. Die Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ist mit einer Linksschraffur gekennzeichnet. Im Zuge der Überarbeitung der Verordnung wurde der Grenzverlauf des Naturschutzgebietes überprüft. Es wurde darauf geachtet, dass die Grenzen nicht quer durch Flurstücke gehen, sondern sich an den Flurstücksgrenzen orientieren (Flächen, die mit einem * markiert sind, wurden nur anteilig ins NSG aufgenommen). An den folgenden Flurstücken gab es Änderungen:

1) Anpassung der Naturschutzgebietsgrenze

    a) Gemarkung Edemissen
        i) Flur 14, Flurstück 18
        ii) Flur 14, Flurstück 25
        iii) Flur 15, Flurstück 6
        iv) Flur 15, Flurstück 10
        v) Flur 2, Flurstück 201/19
        vi) *Flur 13. Flurstücke 41, 55 und 56

    b) Gemarkung Abbensen
        i) Flur 3; Flurstück 23/1

    c) Gemarkung Blumenhagen
        i) Flur 2, Flurstück 201/19
        ii) Flur 2, Flurstück 202/13
        iii) Flur 2, Flurstück 506/215
        iv) *Flur 2, Flurstück 198/30
        v) *Flur 2, Flurstück 198/22

2) Hinzugekommene Flächen zur Umsetzung des Wiesenvogelschutzes – Großer Brachvogel

    a) Gemarkung Edemissen
        i) Flur 14, Flurstück 10
        ii) Flur 14 Flurstück 11-13

3) Hinzugekommene Flächen mit wertvollen Lebensräumen wie z. B. FFH-Lebensraumtypen, feuchtes bzw. nasses Grünland

   a) Gemarkung Edemissen
      i) Flur 15, Flurstück 45

   b) Gemarkung Abbensen
      i) *Flur 3, Flurstück 17/1
      ii) Flur 3, Flurstück 186/18

   c) Blumenhagen
      i) Flur 2, Flurstück 5/2

   d) Gemarkung Oedesse
      i) *Flur 1, Flurstück 31/74
      ii) Flur 1, Flurstück 120/3
      iii) *Flur 1, Flurstück 119/4

4) Kreiseigene Flächen
   a) Gemarkung Edemissen
      i) Flur 13, Flurstück 40/1
      ii) Flur 14, Flurstück 64

Sämtliche Kreisstraßen (K18, K19 und K5) sowie die Bundesstraße B444 wurden aus dem Naturschutzgebiet ausgenommen, da sie keinen naturschutzfachlichen Wert haben.

Zu § 2 - Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes als Naturschutzgebiet beinhaltet im Allgemeinen die Regelungen nach § 23 BNatSchG, die an den genannten Schutzgütern im Gebiet präzisiert werden.

Im § 2 Abs. 1 und 2 wird der allgemeine Schutzzwecke für das NSG genannt und es wird darauf eingegangen, welche schutzbedürftigen und schutzwürdigen Landschaftselemente/Landschaftsbestandteile insbesondere zu schützen sind.
In § 2 Abs. 3 wird näher auf das FFH-Gebiet im Naturschutzgebiet eingegangen. Mit einer Größe von ca. 6 Hektar macht das FFH-Gebiet nur ca. 1,5% des gesamten Naturschutzgebietes (ca. 390 Hektar) aus. Trotz der geringen Größe ist die Binnensalzstelle ein sehr wichtiger und einzigartiger Lebensraum im Landkreis Peine. Besonderer Schutzzweck ist hier die Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes des maßgeblichen, prioritären Lebensraumtyps „1340 Salzwiesen im Binnenland“.

Zu § 3 - Verbote

Absatz 1
In Naturschutzgebieten sind nach § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Dies ist als generelles Veränderungsverbot zu verstehen, welches sich nicht nur auf Handlungen im Naturschutzgebiet bezieht, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Diese Handlungen und Maßnahmen ergeben sich beispielhaft aus § 3 Abs. 1 der Verordnung. Die Verbote dienen dem Schutz der Lebensraumtypen und ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten sowie der Erhaltung der Lebensräume.

Nr. 1
Mit dieser allgemeinen Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die im Gebiet wild lebenden störungsempfindlichen Arten wie z. B. der Große Brachvogel, sowie die allgemeine Gebietsruhe so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Dieses Verbot gilt auch für kurzzeitigen Lärm.

Nr. 2
Das Befahren des Gebietes sowie das Abstellen von Fahrzeugen, Wohnwagen und sonstigen Fahrzeugen wie zum Beispiel Quads und Segways ist nur auf den dafür vorgesehenen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Flächen erlaubt. Neben einer Beruhigung des Gebietes sollen auf diese Weise Schäden an der Vegetation und Beeinträchtigungen der Lebensraumqualität verhindert werden.

Nr. 3
Durch frei umherlaufende Hunde werden wildlebende Tiere an ihren Nist-, Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten gestört. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit der Schwarzwasserniederung und der Schutzbedürftigkeit der hier lebenden störungsempfindlichen Arten, wie z. B. Großer Brachvogel und Kiebitz, muss die während der Brut- und Setzzeit geltende Anleinpflicht auf den übrigen Zeitraum ausgedehnt werden. Ausgenommen von dem Verbot ist der bestimmungsgemäße Einsatz von Jagd-, Hüte-, Rettungs-, Polizei- und Herdenschutzhunden.

Nr. 4
Die Schwarzwasserniederung wird durch ihre Offenlandbereiche und Gehölze aller Art geprägt. Diese bilden lineare und punktförmige Elemente in der Landschaft, welche es zu erhalten gilt. Die Beseitigung von Einzelbäumen, Hecken, Gebüschen oder sonstigen Gehölzbeständen wirkt sich negativ auf das reichhaltige Mosaik verschiedener Lebensräume aus und kann zu Beeinträchtigungen führen. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des folgenden Jahres erlaubt (siehe § 4 Abs. 2 Nr. 3).

Nr. 5
Je nach Art und Zeitpunkt können Veranstaltungen im NSG die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes z.B. durch Lärm, Licht, Flächeninanspruchnahme usw. beeinträchtigen und sich

negativ auf den Schutzzweck auswirken. Im Rahmen von Veranstaltungen kann es zudem auch zu direkten Beeinträchtigungen von Biotop- und Lebensraumtypen (LRT) mit ihren Arten und Lebensgemeinschaften z.B. durch Betreten kommen.
Nicht unter das Verbot fallen Veranstaltungen wie z. B. landwirtschaftliche Fachberatungen und Begehungen im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzung (vgl. auch Freistellung in § 4 Abs. 2 der VO).

Nr. 6
Die genannten Handlungen sollen unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben. So führen beispielsweise das Zelten und Lagern neben einer generellen Beunruhigung zusätzlich zu einer Störung der Bodenvegetation und beeinträchtigen die Lebensraumqualität. Grillen oder offenes Feuer bergen die Gefahr von lokalen Bränden und infolgedessen von Lebensraumzerstörung im NSG und müssen daher untersagt werden.

Nr. 7 und 9
Die NSG-Verordnung übernimmt Regelungen der §§ 35 und 40 BNatSchG. Gentechnisch veränderte Organismen, sowie gebietsfremde und invasive Tier- und Pflanzenarten besitzen einen großen negativen Einfluss auf die gebietstypische Artenzusammensetzung. Durch das Einbringen solcher Arten kann der gebietstypische Genpool unwiederbringlich verloren gehen, bzw. die heimische Flora und Fauna in ihren Lebensräumen stark bedrängt werden, was zu einem vollständigen Verschwinden von heimischen Arten führen kann.

Nicht betroffen sind alle landwirtschaftlichen Nutzpflanzen.

Nr. 8
Durch die Maßnahmen kann eine Veränderung des Wasserhaushaltes und eine zusätzliche Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen stattfinden. Es besteht zudem die Gefahr, dass es hierdurch zu Veränderungen des Grundwasserstandes kommt, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme haben kann.

Nr. 10
Reiten kann die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben. Es ist daher nur auf besonders gekennzeichneten Wegen oder auf Fahrwegen zulässig. Als Fahrwege gelten befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Fahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Dadurch soll sichergestellt werden, dass beispielsweise die Trittbelastung der Pferde keine Schäden anrichtet, die sich direkt (z. B. Aufreißen der Vegetationsdecke) oder indirekt (z. B. durch Erosion) negativ auf das NSG auswirken können.

Nr. 11
Das Verbot, unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und zu landen, dient ebenfalls der Erreichung der im Schutzzweck angegebenen Erhaltungsziele des NSG. Das Überfliegen des NSG kann eine Beeinträchtigung darstellen. So ähneln beispielsweise Modellflugzeuge oder Drachen der Silhouette von Beutegreifern. Sie können auf diese

Weise Beunruhigungen unter den Vogel- oder Säugetierarten auslösen. Zusätzlich führt der Betrieb der Modellflugzeuge zu Lärmbelästigungen. Um derartige Beeinträchtigungen auszuschließen, ist das Betreiben jeglicher Art von Fluggeräten im NSG untersagt. Start und Landung bemannter Luftfahrzeuge außerhalb von Flugplätzen sind nach § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigungspflichtig. Mit der Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 11 wird erreicht, dass eine solche Genehmigung im Naturschutzgebiet durch die Luftfahrtbehörde grundsätzlich zu versagen ist.

Nr.12
Die Wichtigkeit solcher Biotope soll durch den Paragraphen unterstrichen werden.

Nr. 13
Das Einbringen, Lagern oder Aufschütten von Stoffen jeglicher Art führt zu zahlreichen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna, des Boden- und Wasserhaushaltes sowie des Landschaftsbildes. In diesem Zusammenhang sind z. B. Beeinträchtigungen durch Überlagerung oder Überdeckung, Nähr- oder Schadstoffeinträge oder die Etablierung gebietsfremder Arten zu nennen.
Das Lagern von Silage- und Heuballen ist von dem genannten Verbot nur teilweise betroffen. Die Ballen dürfen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung über den Zeitraum von einem Jahr im Randbereich der Flächen gelagert werden. Ist es ersichtlich, dass die Ballen schon über einen längeren Zeitraum im NSG verweilen, gelten diese als Abfall und sind ordnungsgemäß abzutransportieren bzw. zu entsorgen.

Nr. 14
Durch die genannten Verbotstatbestände soll eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden. Zudem wird sichergestellt, dass es zu keinerlei Beeinträchtigungen (z. B. Überbauung, Abtrag) von Biotopen oder FFH-LRT durch die Errichtung genehmigungsfreier baulicher Anlagen kommt. Hierunter fallen auch Stände zur Direktvermarktung außerhalb der Wegeflächen.

Absatz 2
An dieser Stelle wird entsprechend § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG i. V. m. § 23 Abs. 2 BNatSchG das Betreten für das NSG geregelt (allgemeines Wegegebot). Die Wege und die öffentlichen Straßen bleiben weiterhin für jeden benutzbar und ermöglichen es Erholungssuchenden, diese einzigartige Niederungslandschaft zu erleben. Als Wege oder öffentliche Straßen gelten jedoch nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen oder Rückegassen. Freistellungen vom allgemeinen Wegegebot sind in § 4 Abs. 2 Nr. 2 geregelt.

Zu § 4 - Freistellungen

Absatz 1
Freistellungen von den Verboten dieser Verordnung sind zulässig, wenn bei regelmäßig vorkommenden räumlich und fallspezifisch einschränkbaren Sachverhalten von vornherein erkennbar ist, dass sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen und das Untersagen bestimmter Handlungen bzw. Maßnahmen nicht erforderlich machen. Diese sind in § 4 Abs. 2 bis 7 der Verordnung aufgeführt. Einzelne Freistellungen stehen unter Zustimmungs- oder Anzeigevorbehalt.

Absatz 2

Nr. 1
Es wird bestimmt, dass das unter § 3 Abs. 2 festgesetzte Wegegebot für die Eigentümer, für Nutzungsberechtigte wie z. B. den Bewirtschafter, sowie für deren Beauftragte nicht gilt, da dies Grundvoraussetzung für eine rechtmäßige Nutzung ist.

Nr. 2 a + b
Diese Freistellung gilt für das Betreten und Befahren des Gebietes abseits der gekennzeichneten Wege für Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte können das Gebiet ebenfalls zu dienstlichen Zwecken betreten und befahren.

Nr. 2 c
Zur Gefahrenabwehr oder im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht kann das Gebiet nach vorheriger Anzeige (mindestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn) betreten werden. Diese Frist ist erforderlich, damit sichergestellt werden kann, dass diese Maßnahmen nicht dem Schutzzweck widersprechen und der Naturschutzbehörde bekannt sind und dass gegebenenfalls Regelungen zum Schutz von Arten und Lebensräumen getroffen werden können. Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, kann das Gebiet auch ohne vorherige Anzeige betreten werden. Die Naturschutzbehörde ist in einem solchen Fall jedoch unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.

Nr. 2 d bis f
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zielen auf die Erreichung des Schutzzwecks ab und sind daher ein wesentlicher Bestandteil des auf Dauer angelegten Gebietsmanagements. Maßnahmen, die von der Naturschutzbehörde, auf deren Anordnung oder mit deren Zustimmung durchgeführt werden, sind daher freigestellt.

Mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie z. B. zur Entkusselung oder zum Management von invasiven gebietsfremden Arten, zur Kontrolle des Gebietes, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Nr. 2 g
Da es zu deren bestimmungsgemäßem Einsatz erforderlich ist, dürfen Hundeführer der aufgezählten Hunde das Naturschutzgebiet abseits der Wege betreten.

Nr. 3
Aufgrund der Bedeutung der Gehölzbestände und Hecken als Lebensstätte für Tierarten werden nur bestimmte Formen der Gehölznutzung freigestellt. Der Charakter der jeweiligen Hecke ist zu erhalten. Der jährliche Zuwachs bei Hecken kann mittels schonendem Rück- und Pflegeschnitt entfernt werden. Ebenso ist die Pflege von Bäumen freigestellt. Aufgrund ihrer artenschutzrechtlichen Bedeutung und zur Wahrung des Landschaftsbildes sind einzeln stehende Bäume, sogenannte Solitärbäume, zwingend zu erhalten. Aus

Artenschutzgründen sind diese Maßnahmen außerhalb des Waldes und gärtnerisch genutzter Grundflächen allerdings nur jeweils in der Zeit vom 1. Oktober bis 29. Februar des darauf folgenden Jahres zulässig (ergibt sich aus § 39 Abs. 5 Nr.2 und gilt nicht nur für Naturschutzgebiete).

Nr. 4 + 5
Eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege dient dem Erhalt ihrer Funktionsfähigkeit und ist in der vorhandenen Breite und bei Verwendung der angegebenen Materialien freigestellt. Um das gebietstypische Erscheinungsbild zu erhalten und eine nachteilige Beeinflussung wegebegleitender Flächen zu vermeiden, dürfen bei wassergebundenen Wegen nur die genannten Materialien zur Unterhaltung der Straßen und Wege genutzt werden. Die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen ist aus o. g. Gründen nicht zulässig.

Die Unterhaltung von Wegeseitengräben ist als Bestandteil der Wegeunterhaltung freigestellt.

Nr. 6
Neben der Berücksichtigung der Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) ist die Unterhaltung der Gewässer zweiter und dritter Ordnung unter folgenden Vorgaben freigestellt:

Nr. 6 a
Die einseitige Mahd soll einen günstigen Erhaltungszustand der vorhandenen Lebensräume und der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten gewährleisten. Durch die einseitige Mahd der Gewässerrandstreifen bleibt der Abfluss gewährleistet.

Nr. 6 b
Die Sohle hat als Lebensstätte für viele Tier- und Pflanzenarten eine Bedeutung und soll auf diese Weise so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Ziel ist, dass einer eigendynamischen Entwicklung größtmöglicher Raum gewährt wird und dabei das Gewässer als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere so wenig wie möglich beeinträchtigt, sondern nach Möglichkeit in seiner Entwicklung gefördert wird.

Nr. 6 c + d
Die Entnahme von Sandbänken und Beseitigung von Bruchholz und abflussbehindernden Gehölzen bleibt freigestellt.

Nr. 6 e
Zur Abwendung von Schäden durch Bisam und Nutria wird deren Bekämpfung im NSG freigestellt.

Nr. 6 f
Die Bekämpfung von Neophyten ist unter Betrachtung des Schutzzweckes positiv zu sehen.

Nr. 6 g
Ufergehölze prägen an Gewässern, besonders in dem Gebiet mit wenig Waldflächen, das Landschaftsbild und erfüllen wichtige Aufgaben im Hinblick auf deren Gliederung, die ökologische Vernetzung sowie den Erosions- und den Windschutz. Um dies zu erhalten bleibt nur der Rückschnitt dieser Gehölze freigestellt.

Nr. 6 h
Der Rückschnitt von Röhrichten ist im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September verboten, um Tieren, insbesondere Brutvögeln, die nötige Ruhe zu bieten.

Alle Maßnahmen, die über die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung hinausgehen, sind vorab mit der UNB abzustimmen. Für Maßnahmen, die dauerhaft von den Vorgaben abweichen, kann in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde anstelle von Einzelprüfungen ein Unterhaltungsplan vorgelegt werden.

Nr. 7
Alle Tätigkeiten, die zur Nutzung, zum Betrieb und zur Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen erforderlich sind, können auch weiterhin durchgeführt werden. Die Freistellung soll vor allem z. B. für vorhandene Rohrleitungen, Versorgungs-, Entsorgungs- und Kommunikationseinrichtungen gelten. Nicht dazu gehören z. B. Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen.

Nr. 8
Die Unterhaltung von Grüppen bleibt weiterhin freigestellt. Die Neuanlage von Grüppen gilt als zusätzliche Entwässerungsmaßnahme und ist damit verboten (vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 1 f).

Nr. 9 a
Auf allen landwirtschaftlichen Flächen wird für rechtmäßig bestehende Weidezäune und Viehunterstände die Unterhaltung und Instandsetzung freigestellt. Dies gilt auch für die Neuerrichtung von Weidezäunen und Weideschuppen, sofern sie in ortsüblicher landschaftsangepasster Weise errichtet werden und somit mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar sind. Nach aktuellen Entwicklungen ist zu vermuten, dass sich der Wolf im Landkreis Peine fest etablieren könnte. Daher sind Zäune zum Schutz vor Wölfen (wolfsabweisender Grundschutz) als ortsüblich anzusehen.

Nr. 9 b
Die Imkerei ist mit bis zu 25 Völkern pro Standort im Naturschutzgebiet zulässig.

Absatz 3
Da durch die festgesetzten Bewirtschaftungsauflagen dieser NSG-Verordnung die wirtschaftliche Nutzung erschwert wird, steht den betroffenen Landwirten (Bewirtschaftern) ein Erschwernisausgleich nach der „Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft“ (Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland EA-VO-Grünland - vom 21. Februar 2014, Nds.GVBl. 2014 S.61) zu. Dieser wird auf Antrag von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gewährt. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit weitergehende Extensivierungen auf freiwilliger Basis über Angebote des Vertragsnaturschutzes (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen

- NiB-AUM) wahrzunehmen.

Nr. 1
Die Dauergrünlandflächen werden in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte durch eine Schraffur dargestellt.

Nr. 1 a + b
Es ist verboten, Grünland umzubrechen und in eine andere Nutzung zu nehmen, um die Funktion des Grünlandes sicherzustellen. Des Weiteren ist es untersagt, den Wasserhaushalt durch Gräben und Drainagen zu verändern, wenn dies zu einer Veränderung der Standortverhältnisse führt und damit die Flora und Fauna negativ beeinflusst. Grünland ist Lebensraum für viele Insekten, sonstige Wirbellose und Kleinsäuger, die wiederum eine wichtige Nahrungsgrundlage für weitere Tierarten darstellen. Um eine Verarmung der Artenzusammensetzung in der Grasnarbe zu vermeiden, stehen alle Maßnahmen zur Narbenverbesserung unter Zustimmungsvorbehalt.

Nr. 1 c
Durch die Erhaltung des Bodenreliefs sollen die typischen Geländestrukturen wie Senken, Mulden und Erhebungen bewahrt werden und auf diese Weise die charakteristischen Standortbedingungen, beispielsweise in Bezug auf den Wasserhaushalt, erhalten bleiben.

Nr. 1 d
Das Ausbringen von Geflügelkot ist ganzjährig untersagt, da dieser eine hohe Stickstoffverfügbarkeit und somit eine starke Düngewirkung hat. Hingegen bleibt die Ausbringung von sonstigen Wirtschaftsdüngern zur ordnungsgemäßen Grünland-bewirtschaftung der Flächen weiterhin freigestellt. Ebenso ist die Gärrestaufbringung freigestellt.

Nr. 1 e
Die Verwendung von chem. Pflanzenschutzmitteln wirkt sich stark limitierend auf die gesamte Artenzusammensetzung des Grünlandes aus. Das Verbot der flächenhaften Anwendung von chem. Pflanzenschutzmitteln dient der Erhaltung und Entwicklung arten- und strukturreichen Grünlandes. Der Einsatz von bestimmten Pflanzenschutzmitteln fördert einseitig die Dominanz von Wirtschaftsgräsern. Die erlaubte selektive, horstweise Anwendung von Pflanzenschutzmitteln stellt sicher, dass in Einzelfällen eine kleinflächige Pflanzenbehandlung (z. B. Stumpfblättriger Ampfer, Binse, Jakobs-Kreuzkraut) erfolgt, ohne dass dabei andere Grünlandpflanzen geschädigt und Wiesenbrüterhabitate beeinträchtigt werden.

Nr. 1 f
Das Verbot von zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen zielt auf die Sicherung des charakteristischen und für den Schutzzweck maßgeblichen Gebietswasserhaushaltes ab. Des Weiteren wird das Wasserregime angrenzender, grundwasserabhängiger Biotope geschützt.

Nr. 2 + 3
Auf allen landwirtschaftlichen Flächen wird für rechtmäßig bestehende Weidezäune, Viehtränken und Viehunterstände die Unterhaltung und Instandsetzung freigestellt. Dies gilt

auch für die Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken, sofern sie in ortsüblicher und landschaftsangepasster Weise errichtet werden und damit mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar sind. Nach aktuellen Entwicklungen ist davon auszugehen, dass sich der Wolf im Landkreis Peine etablieren könnte. Daher sind Zäune zum Schutz vor Wölfen (wolfsabweisender Grundschutz) als ortsüblich anzusehen.

Nr. 4
Vorübergehend nicht genutzte Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen und nicht länger als 5 Jahre brach gelegen haben, können wieder in Bewirtschaftung genommen werden.

Absatz 4
Das Ziel des Bundesnaturschutzgesetzes, naturnahe Wälder aufzubauen und nachhaltig zu bewirtschaften (§ 5 Abs. 3 BNatSchG) ist zu beachten. Für alle Waldbereiche ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach § 11 NWaldLG und unter bestimmten Vorgaben freigestellt. Darunter fällt auch die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen sowie deren Nutzung und Unterhaltung. Es wurden differenzierte Betrachtungen zwischen unterschiedlichen Waldbereichen vorgenommen. § 4 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 gilt für alle Waldbestände.

Nr. 1
Es sollen Eingriffe in den Wasserhaushalt unterbunden werden, welche zu den vorhandenen Entwässerungsmaßnahmen zusätzlich zu einer Entwässerung des Gebietes führen können und damit zu einer Beeinträchtigung der grundwasserabhängigen Biotope und Lebensraumtypen sowie deren Fauna und Flora.

Nr. 2
Totholz hat im Wald eine besondere Bedeutung. Neben der Lebensraumfunktion für viele Insekten und Pilze wird entsprechend starkes, stehendes Totholz auch von Vögeln und Fledermäusen als Lebensstätte und / oder Nahrungshabitat genutzt. Zudem kommt es bei der Zersetzung des Totholzes zu einer Rückführung von Nährstoffen in den Waldboden. Durch die Regelung in dieser Verordnung sollen die Ausführungen aus dem NWaldLG zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die einen ausreichenden Umfang von Alt- und Totholz zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen vorschreiben, weiter konkretisiert werden. Als starkes Totholz gelten im Sinne der NSG-Verordnung stehende oder liegende abgestorbene Bäume oder Baumteile und Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen. Die Bäume oder Teile der Bäume haben einen Mindestdurchmesser von 50 cm und sind mindestens 3 Meter lang. Durch die Regelung soll gewährleistet werden, dass ständig ein gewisser Anteil an Totholz in den Wäldern vorhanden ist.

Nr. 3
Als Horstbäume werden Bäume mit Brutstätten bestimmter Vogelarten, wie z. B. Greifvögel, Schwarzstorch oder Reiher bezeichnet. Die horstbewohnenden Vogelarten sind meist standorttreu und benutzen die aufwendig hergestellten Horste über mehrere Jahre. Horstbäume müssen bestimmte Eigenschaften, wie z. B. Anflugschneisen, große Kronen oder Ansitzwarten aufweisen und sind deshalb nicht beliebig ersetzbar. Das Entfernen von Horstbäumen wird daher aus artenschutzrechtlichen Gründen untersagt.

Nr. 4
Kahlschläge jeglicher Größe wirken sich negativ auf die Bodenökologie des Waldes aus, da die Humusauflage durch die plötzlich erhöhte Wärmeeinstrahlung schneller mineralisiert wird und es zu Auswaschungen von Nährstoffen kommt. In der Folge können Belastungen für das Grundwasser auftreten. Kahlschläge über 0,5 Hektar sind der Unteren Naturschutzbehörde mind. vier Wochen vor der Durchführung anzuzeigen. Nur in Ausnahmefällen kann mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde ein Kahlschlag von mehr als 1 Hektar durchgeführt werden, wenn dieser an der Stelle nach Prüfung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Nr. 5
Generell stehen standortheimische Arten im Fokus des Naturschutzes. Im Bereich des NSG soll die potentiell natürliche Vegetation gefördert werden. Bei nicht standortheimischen Arten besteht häufig die Gefahr, dass sie massiv und unkontrolliert in die Lebensräume standortheimischer Arten einwachsen, diese verdrängen und damit die standorttypische Artenvielfalt beeinträchtigen.

Nr. 6
Wege dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde neu oder ausgebaut werden. Wege sind hier gemäß des sog. Walderlasses (Gem. RdErl. D. MU u. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 – VORIS 28100 -) befestigte, in der Regel wassergebundene Teile der Walderschließung.

Absatz 5

Nr. 1 a
Der Betrieb vorhandener Wildäcker, Wildäsungsflächen, Futterplätze, Kirrungen und Hegebüsche bleibt freigestellt. Die Neuanlage von solchen Einrichtungen wird unter Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde gestellt, weil sie die Lebensraumqualität einschränken können.

Nr. 1 b
Das Aufstellen von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen kann bezüglich des Standortes Auswirkungen auf geschützte Biotope und die darin vorkommenden Arten haben und ist somit vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Nr. 2 a + b
Im gesamten Gebiet ist die Jagd mit Totschlagfallen verboten, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Tierarten, die nicht gefangen werden sollen, verletzt oder getötet werden. Des Weiteren sind nur Fallen einzusetzen, welche einen abgedunkelten Fangkörper haben, um unnötigen Stress bei den Tieren zu vermeiden.

Nr. 6
Die ordnungsgemäße Fischerei ist freigestellt.

Nr. 7

Die Naturschutzbehörde kann in den Absätzen 2 bis 5 der Freistellungen unter bestimmten Voraussetzungen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, sofern dies nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft oder anderweitige Beeinträchtigungen des NSG und seiner Bestandteile nicht zu erwarten sind.

Nr. 8
Der Einsatz von Drohnen für natur- und artenschutzfachliche Maßnahmen (z. B. Suche von Rehkitzen vor der Mahd) sowie für die landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes wird zugelassen, wenn eine Beeinträchtigung der Schutzziele des NSG ausgeschlossen werden kann. Dies ist im Rahmen eines Zustimmungsverfahrens durch die Naturschutzbehörde im Einzelfall zu prüfen.

Nr. 9
Weitergehende Vorschriften bezüglich der gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG), des allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Nr. 10
Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte sowie nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen oder Erlaubnisse bleiben unberührt.

Zu § 5 - Befreiungen
Es wird auf die Möglichkeiten der Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eingegangen.
Von den Verboten des § 3 kann bei Vorliegen der in § 67 BNatSchG genannten Voraussetzungen von der Naturschutzbehörde Befreiung nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände gewährt werden.
In Bezug auf das FFH-Gebiet wird zusätzlich auf die bundesgesetzlich vorgeschriebene FFH-Verträglichkeitsprüfung verwiesen.
Bei möglichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Auch hierzu sind die Naturschutzverbände zu beteiligen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus und sind zu prüfen.
Eine Befreiung ersetzt nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Befreiungen.

Zu § 6 - Anordnungsbefugnis
Die Befugnis der Naturschutzbehörde, die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG anzuordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder die Anzeigepflichten des § 4 verstoßen wurde und Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind, wird in die Verordnung aufgenommen.

Zu § 7 - Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 65 BNatSchG zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hierzu gehört auch das Aufstellen von Hinweiszeichen.
Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Erhaltungs- und Entwicklungspläne) dargestellt werden.
Im Bereich der Binnensalzstelle werden Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-LRT erforderlich sein. Von solchen Maßnahmen profitieren auch weitere seltene Tier- und Pflanzenarten (Erhaltung und Förderung der Biodiversität).
Dabei bleiben die Rechte der Eigentümer aus den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie 65 BNatSchG unberührt.

Zu § 8 - Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
Für die Umsetzung von Natura 2000-Gebieten wird von der EU-Kommission eine verbindliche Maßnahmenfestlegung und deren Umsetzung gefordert. Unter anderem hierauf wird in § 8 verwiesen.
Die Umsetzung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erfolgt zum einen durch die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung und die in § 7 aufgelisteten Maßnahmen. Weitere Instrumente zur Umsetzung sind freiwillige Vereinbarungen z.B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes. Außerdem können Einzelfallanordnungen gem. § 15 NAGBNatSchG getroffen werden.

Zu § 9 - Ordnungswidrigkeiten
Absatz 1
§ 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG bezieht sich auf die in einer Verordnung verbotenen Handlungen, die das NSG oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Alle Verstöße gegen die verbotenen Handlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.
Aus § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG ergibt sich auch die Höhe der Geldbuße.

Absatz 2
§ 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG bezieht sich auf das Betreten außerhalb der Wege. Auch dies stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die geahndet werden kann.
§ 43 Abs. 4 NAGBNatSchG regelt die Höhe der Geldbuße.

Unberührt bleiben die Vorschriften über das Vorliegen einer Straftat der §§ 329 Abs. 3 bis 6 und 330 Strafgesetzbuch (StGB). Alle Handlungen, die gegen § 71 und 71a BNatSchG verstoßen, können mit einer Freiheitstrafe von bis zu 5 Jahren bzw. 3 Jahren oder einem Bußgeld bestraft werden. Eine solche Straftat begeht, wer einem wild lebenden Tier nachstellt, es fängt oder verletzt oder seine Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt oder beschädigt.

Zu § 10 - Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Peine in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG BR 96 „Schwarzwasserniederung“ vom 19.03.1990 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 07 vom 02.04.1990), außer Kraft.

Landkreis Peine
Der Landrat

Beschlussvorlage	Vorlagennummer:	**2018/349**
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status:	öffentlich
	Datum:	19.09.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	15.10.2018	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	17.10.2018	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	17.10.2018	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Jagdsteuer im Landkreis Peine (Antrag der Fraktion der AfD vom 16.08.2018)

Beschlussvorschlag:

a) Der Landkreis Peine würdigt das Engagement der Jägerschaft für den Umwelt- und Naturschutz über eine Vergütung für die Entsorgung von verunfalltem Wild.

b) Eine Erstattung der Jagdsteuer wird abgelehnt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Landkreis Peine erhebt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Peine vom 18.12.1974 und des Nachtrages vom 23.03.1987 eine Jagdsteuer in Höhe von jährlich rund 22.500 €. In Abhängigkeit von der Größe des Jagdbezirkes und der Höhe von Pachtpreisen ergeben sich für das Jahr 2018 Einzelwerte zwischen 27,28 € und 2.100 € jährlich pro Jagdpächter.

Der Landkreis Peine erkennt das Engagement der Jägerschaft für Umwelt- und Naturschutz an. Die Beteiligung der Jagdausübungsberechtigten an Maßnahmen zur Früherkennung, Prophylaxe und Bekämpfung von Tierseuchen ist durch z.B. Tollwut-Verordnung vom 23.05.1991 oder Schweinepest-Monitoring-Verordnung vom 09.11.2016 rechtlich geregelt. Aufgrund der drohenden Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest und der Fälle von Geflügelpest vor rund 2 Jahren hat die Belastung der Jägerschaft aber

zugenommen. Im Falle eines Seuchenausbruchs wäre eine Mitarbeit der Jägerschaft in deutlich höherem Umfang erforderlich.

Anders sieht es jedoch im Rahmen der sogenannten Fallwildentsorgung aus. Für die Entsorgung von Fallwild an Straßen ist die Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers gegeben. In der Vergangenheit wurde die Fallwildentsorgung überwiegend durch die Jägerschaft unentgeltlich übernommen.

Zum 01.01.2018 hat jedoch die Landesstraßenmeisterei mit der Jägerschaft vereinbart, dass die Entsorgung von verunfalltem Schalenwild an Bundes- und Landesstraßen mit 75 € pro Stück vergütet wird. Der Landkreis Peine hat bereits zum 01.07.2018 mit der Jägerschaft eine gleichlautende Vereinbarung geschlossen.

Diese Vereinbarungen haben zur Folge, dass aufgrund der bisherigen Fälle mit Erstattungen von jährlich mindestens 8.000 € für Bundes- und Landesstraßen und 8.000 € für Kreisstraßen zu rechnen ist. Insgesamt ist daher damit zu rechnen, dass die jeweiligen Jagdpächter für die Fallwildentsorgung mit jährlich mindestens 16.000 € entschädigt werden. Auch wenn die Aufwendungen nicht nur den Landkreis Peine betreffen, so liegt dieser Wert doch deutlich über den im Antrag aufgeführten 50 % der jährlichen Jagdsteuer.

Bei den Zahlungen handelt es sich jedoch nicht um eine Erstattung von Jagdsteuern, sondern um die Übernahme von Kosten der Straßenbaulastträger im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht.

Ziele / Wirkungen:

Mit der gewählten Maßnahme erfolgt eine Entschädigung der Jägerschaft individuell nach der vorhandenen Inanspruchnahme für die Fallwildentsorgung. Eine Begrenzung auf 50 % der Jagdsteuer würde dazu führen, dass die Höhe der Erstattungen pro Fallwild in Abhängigkeit zur Anzahl des Fallwildes schwanken würde.

Ressourceneinsatz:

Die benötigten Finanzmittel werden vom Fachdienst Straßen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht aus den regulären Ansätzen der Kreisstraßenunterhaltung finanziert.

Schlussfolgerung:

Der Antrag der Kreistagsfraktion der AfD kann hinsichtlich des Antrages zur Würdigung des Engagements befürwortet werden. Der Antrag hinsichtlich der Erstattung von Kosten für die Fallwildentsorgung ist abzulehnen, da bereits eine vertragliche Regelung mit der Jägerschaft existiert.

Anlagen

Antrag der Kreistagsfraktion der AfD vom 16.08.2018

Referat Landrat
LR ☒ EKR ☐ I ☐ II ☐ III ☐
FD: 11,16
Eingang 21. AUG. 2018

erforderlich: ☐ zur weiteren Bearbeitung
☐ Bericht ☐ Rücksprache LR
☐ Kenntnis ☐ zum Verbleib
Sonstiges:
WV: Hz:

Alternative für Deutschland - Fraktion im Kreistag Peine, Wiesengrund 3 - 31234 Edemissen

Landkreis Peine
Herrn Landrat Einhaus
Burgstraße 1
31224 Peine

16. August 2018

Antrag zur Jagdsteuer im Landkreis Peine
An die zuständigen Ausschüsse und den Kreistag

Sehr geehrter Herr Landrat Einhaus,

die AfD-Fraktion im Kreistag Peine stellt folgenden Antrag:

1) Der Kreistag würdigt das Engagement der Jägerschaft für den Umwelt- und Naturschutz:
Der Landkreis erkennt das besondere Engagement, insbesondere in Bezug auf die Wahrnehmung der freiwilligen Fallwildentsorgung, und den damit einhergehenden gesellschaftlichen Beitrag der Jägerschaft an. Auch auf das außergewöhnliche Engagement der Jägerschaft im Rahmen der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest wird hingewiesen. Diesen beiden Umständen soll nicht nur ideell, sondern auch finanziell Rechnung getragen werden.

2) Der Kreistag möge beschließen,
die aktuelle Situation der Jägerschaft und die Erhebung der Jagdsteuer einer neuerlichen Bewertung zu unterziehen. Hierzu sollen auch Gespräche mit dem Kreisjägermeister und der Jägerschaft stattfinden.
Da es neben dem grundsätzlichen Engagement der Jägerschaft gleichzeitig aber auch Einzelne gibt, die tendenziell die freiwillige Fallwildentsorgung unter den bestehenden Rahmenbedingungen zukünftig nicht mehr wahrnehmen wollen, wird folgende Regelung vorgeschlagen:
Der Landkreis erstattet den Jägern, die auch zukünftig die Fallwildentsorgung durchführen, 50 % der jährlichen Jagdsteuer.
Hierzu möge die Verwaltung noch entsprechende Vereinbarungen für jede/jeden Jagdpächter/in erarbeiteten, die erstmals für das Jagdjahr 2019/2020 gelten sollen.
Da mit jedem Einzelnen eine solche Vereinbarung geschlossen werden muss, und das Jagdjahr 2018/19 bereits am 31.03.2019 endet, soll diese Regelung erst zum nächsten Jagdjahr 2019/2020 in Kraft treten.
Die Erstattung erhält nur der Personenkreis, der die Vereinbarung mit dem Landkreis unterzeichnet. Wird die angebotene Vereinbarung vereinzelt nicht unterzeichnet oder später widerrufen, wäre der Landkreis in der Lage, aus den Mitteln der verbleibenden Jagdsteuer eine Fallwildentsorgung zu finanzieren.

Alternative für Deutschland

Adresse:
Wiesengrund 3
31234 Edemissen

Telefon:
05176 / 555 44 - 2

Telefax:
05176 / 555 44 - 1

E-Mail:
wir@afd-fraktion-peine.de

Facebook:
www.facebook.com/afd.fraktion.peine

Internet:

Vertreten durch:
Oliver Westphal
Bernd Jakubowski
Andreas Tute
Jürgen Rubin

Bankverbindung:
Kreissparkasse Peine

Konto:
83 24 60 09

BLZ:
25 25 00 01

BIC:
NOLADE21PEI

IBAN:
DE 93 25 25 00 01 00 83 24 60 09

Diese veränderte Regelung soll zunächst für die Jagdjahre bis 2021 gelten und bis zum Spätherbst 2020 evaluiert werden.

Wir beantragen bereits jetzt, die Punkte 1) und 2) getrennt abstimmen zu lassen.

Begründung:

Auch wenn die Verwaltung in der Beantwortung der Anfrage 2018/268 der AfD-Fraktion dargelegt hat, dass im Landkreis Peine momentan (noch) keine Fälle von Afrikanischer Schweinepest vorgekommen sind, ist der Absatz von Fallwild auf Grund der ASP sinkend. Jäger bleiben immer öfter auf den anfallenden Kosten sitzen. Die Jäger beteiligen sich am Umweltschutz und entsorgen das Fallwild – und sie zahlen ohnehin schon Pacht für ihre Reviere. Im Gegensatz zu anderen anerkannten Naturschutzverbänden sind sie die Einzigen, die Steuern zahlen müssen.

In anderen Bundesländern sowie einigen Landkreisen in Niedersachsen gibt es die Jagdsteuer bereits nicht mehr. Des Weiteren würde so auch eine Gleichstellung mit den unterschiedlichen Interessenverbänden innerhalb des Landkreises erreicht. In anderen Landkreisen (Beispiel Hameln-Pyrmont) wurde die Wertschätzung der Jägerschaft und die Regelung einer Erstattung auf oben genannte Art und Weise bereits eingeführt.

Das voraussichtliche Jagdsteueraufkommen für das Jagdjahr 2018/2019 beläuft sich auf rd. 22.400 €. Würde die Vereinbarung von allen Jägern unterzeichnet werden, würde dies ab dem Haushaltsjahr 2019 zu einer Kostenerstattung in Höhe von maximal rd. 11.200 € p. a. führen.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Westphal
Fraktionsvorsitzender

Landkreis Peine
Der Landrat

Beschlussvorlage	Vorlagennummer:	**2018/330**
Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Status:	öffentlich
	Datum:	22.08.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Kreisausschuss (Vorberatung)	19.09.2018	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	17.10.2018	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Verwendungsnachweis der AfD-Kreistagsfraktion über Haushaltsmittel-Zuschüsse für die Monate November und Dezember 2016 sowie das Haushaltsjahr 2017

Beschlussvorschlag:

Der AfD-Kreistagsfraktion wird für die Monate November und Dezember 2016 sowie für das Haushaltsjahr 2017 ein Haushaltsmittel-Zuschuss in Höhe von 7.018,78 € gewährt. Der Überschuss in Höhe von 3.187,88 € wird zurückgefordert.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Auf der Grundlage von § 57 Abs. 3 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) regelt § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Peine in der Fassung vom 06.12.2017 die Zuwendungen für Fraktionen und Gruppen im Kreistag.

Danach werden den Fraktionen oder Gruppen im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Fraktionen, die sich zu einer Gruppe zusammengeschlossen haben, werden die in Satz 1 genannten Zuwendungen gewährt, wenn sie nicht die Geschäftsführung und die öffentliche Darstellung ihrer Auffassungen auf die Gruppe übertragen haben.

Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis nach vorgegebenem Muster zu führen, der jeweils bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Landrätin bzw. dem Landrat in doppelter Ausfertigung zuzuleiten ist.

Die für November und Dezember 2016 und für das Haushaltsjahr 2017 von der AfD-Kreistagsfraktion vorgelegten Verwendungsnachweise wurden geprüft. Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom 13.06.2018 mitgeteilt. Dem Haushaltsmittelzuschuss in Höhe von 10.206,66 € stehen berücksichtigungsfähige Kosten von 7.018,78 € gegenüber, sodass sich ein Überschuss in Höhe von 3.187,88 € ergeben hat, der an den Landkreis Peine zurückzuerstatten ist.

Der Landkreis Peine hat einen Anspruch auf Rückzahlung der nicht benötigten oder zweckwidrig verwendeten Zuschüsse. Anspruchsgrundlage ist ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch, der auf dem in Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz verankerten Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung beruht. Insofern handelt es sich bei dem Schreiben vom 13.06.2018 nicht um einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Die Rückforderung steht in untrennbarem Zusammenhang mit der Gewährung der Zuwendungen, sodass der Kreistag auch für die Entscheidung zuständig ist, ob und in welcher Höhe diese Gelder zurückerstattet werden müssen.

Ziele / Wirkungen:

Mit der Bestätigung des Erstattungsanspruches dem Grunde und der Höhe nach wird der Rechtsweg für ein gegebenenfalls nachfolgendes Kommunalverfassungsstreitverfahren eröffnet.

Ressourceneinsatz:

siehe Anlagen

Schlussfolgerung:

Mit der Entscheidung des Kreistages zur Rückforderung des Überschusses aus den gewährten Haushaltsmittel-Zuschüssen in Höhe von 3.187,88 € wird im Innenrechtsverhältnis zwischen dem Landkreis Peine und der AfD-Kreistagsfraktion der öffentlich-rechtliche Anspruch dem Grunde und der Höhe nach bestätigt.

Anlagen

2

LANDKREIS PEINE
Der Landrat

Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit

Internet: www.landkreis-peine.de

Landkreis Peine ● Postfach 1360 ● 31203 Peine

Anschrift: Burgstraße 1, 31224 Peine
Sprechzeiten: Mo., Di. 8.30 -16.00, Do. 8.30 - 17.00 Uhr
Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
(oder mit Terminvereinbarung!)
Ansprechpartner/in: Herr Friehe
E-Mail: h.friehe@landkreis-peine.de
Zimmer: 1105, Gebäudeteil 1, 1. OG
Telefon: 0 51 71 / 401 11 05
Fax: 0 51 71 / 401 77 15

AfD-Kreistagsfraktion
Herrn Oliver Westphal
Wiesengrund 3
31234 Edemissen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Referat 1	Datum 13.06.2018

Verwendungsnachweis über Haushaltsmittel-Zuschüsse für die Monate November und Dezember 2016 sowie für das Haushaltsjahr 2017

Sehr geehrter Herr Westphal,

die für November und Dezember 2016 und für das Haushaltsjahr 2017 vorgelegten Verwendungsnachweise wurden geprüft.

Die Fraktionszuwendung für das Jahr 2016 betrug		1.206,66 €
für das Jahr 2017		9.000,00 €
Die AfD ist als neue Fraktion in den Kreistag für die Wahlperiode 2016-2021 gewählt worden. Eine gesonderte Abrechnung für November und Dezember 2016 ist daher nicht gefordert.		
Aufgrund der Belege (Anlage 1) werden berücksichtigt die Kosten für		
a) die Unterhaltung von Büro- und Geschäftsräumen	=	1.400,00 €
b) Geschäftsausgaben		
- für Bürobedarf	=	501,31 €
- Bücher/Zeitschriften (je 1 Abo PAZ und BZ für das Fraktionsbüro)	=	784,30 €
- Kontoführungsgebühren	=	56,20 €
d) Sonstiges		
- Anschaffungen	=	2.836,97 €
- Seminarkosten	=	1440,00 €

		7.018,78 €

Die weiteren von Ihnen eingereichten Belege (Anlage 2) habe ich nach eingehender Prüfung nicht anerkannt:

- Die Aufwendungen für die Beschäftigung der Fraktionsassistentin sind an sich bereits nicht erstattungsfähig. Da Fraktionen bereits Bestandteil der Vertretungskörperschaft und damit der Verwaltung sind, steht es ihnen nicht zu, eine eigene inhaltlich tätige Verwaltung aufzubauen. Die gegenteilige Auffassung beruft sich auf die Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit von großen Fraktionen in großen Städten. Selbst wenn man

sich also der gegenteiligen Auffassung anschließen sollte, führt dies in Ihrem Fall nicht zu einer Zuwendungsfähigkeit. Denn bei dem Landkreis Peine handelt es sich eben nicht um eine große Stadt, sondern um einen eher kleinen Landkreis, bei dem selbst die größeren Fraktionen keine Fraktionsassistentin oder -assistenten beschäftigen und zudem die Fraktion der AfD eine kleine Fraktion stellt.
Darüber hinaus bezieht sich laut dem Arbeitsvertrag die Tätigkeit der Fraktionsassistentin nicht nur auf die Unterstützung der Fraktionsmitglieder, sondern auch auf die Unterstützung von Gemeinde- und Ortsratsmitgliedern, sodass es sich hier um eine Tätigkeit für die Partei handelt und nicht wie es für eine Anerkennung unabdingbare Voraussetzung wäre, ausschließlich für die Kreistagsfraktion.
(vgl. Wefelmeier, in Praxis der Kommunalverwaltung, Loseblattkommentar, Band B1, Stand Sept. 2016, § 57 NKomVG Rn 96, 97).

- Eine Fahrtkostenerstattung wird bereits auf Grundlage der Aufwandsentschädigungssatzung gewährt (vgl. Wefelmeier, a.a.O., § 57 NKomVG Rn 105). Es besteht keine Notwendigkeit, Fraktionssitzungen oder Klausurtagungen nicht vor Ort stattfinden zu lassen.

- Die monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete beinhaltet den Ersatz von Auslagen, wie z.B. Ausgaben für Büromittel, Kosten für die Beschaffung von Informationen (Bücher und Zeitschriften), Übernachtungs- und Verzehrkosten (vgl. Wefelmeier, a.a.O., § 55 NKomVG Rn 5).
Daher sind die Zeitungsabonnements der einzelnen Fraktionsmitglieder sowie die Verzehr- und Übernachtungskosten bereits durch die Aufwandsentschädigung erstattet.

- Das Fotoshooting ist nicht zuwendungsfähig, da es den Fraktionen untersagt ist, kommunale Zuwendungen für die Parteiwerbung zu verwenden (vgl. Wefelmeier, a.a.O., § 57 NKomVG Rn 110).

Dem Haushaltsmittelzuschuss in Höhe von	=	10.206,66 €
stehen berücksichtigungsfähige Kosten in Höhe von	=	7.018,78 €
gegenüber, sodass sich ein Überschuss in Höhe von		**3.187,88 €**

ergibt, der dem Landkreis Peine zurückzuerstatten wäre.

Ich bitte um Rückerstattung des Betrages unter Angabe des Produktsachkontos 11110000.4458500 bis zum 25. Juli 2018.

Mit diesem Schreiben lege ich Ihnen die Rechtslage dar. Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass es sich nicht um einen rechtsmittelfähigen Bescheid handelt. Sollten Sie bezüglich der Rückzahlung nicht einverstanden sein, entscheidet hierüber das formell für die Gewährung und Rückforderung zuständige Organ, also der Kreistag (vgl. Wefelmeier, a.a.O., § 57 NKomVG Rn 128).

Den Verwendungsnachweis für das Haushaltsjahr 2018 reichen Sie bitte zusammen mit dem Sachbericht und den kompletten Belegen bis spätestens 31.03.2019 bei mir ein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Harald Friehe

Annahmeanordnung für HJ 2017 fertigen
Wv.: 31.03.2019

ANLAGE 1

Verwendungsnachweis der AfD-Kreistagsfraktion für Nov. und Dez. 2016 und für das Haushaltsjahr 2017

Anerkannte Ausgaben:

a) Unterhaltung von Büro- und Geschäftsräumen

1.400,00 €	Nov+Dez 2016, Jan-Dez 2017

b) Geschäftsausgaben

Bürobedarf für das Fraktionsbüro

133,98 €	bueromaterialien.de
155,89 €	Toner / amazon
133,80 €	Toner / Tito Express
77,64 €	Toner / Trensco GmbH
501,31 €	

Bücher/Zeitschriften

45,20 €	PAZ E-Paper Jan+Feb
339,00 €	PAZ Abo Mrz-Dez
361,00 €	PN Abo Belege ab Mrz vorhanden
39,10 €	Bücher.de
784,30 €	

Kontoführungsgebühren

2,70 €	01.12.2016
3,05 €	30.12.2016
3,15 €	01.02.2017
3,65 €	01.03.2017
4,40 €	03.04.2017
4,50 €	02.05.2017
4,35 €	01.06.2017
3,95 €	03.07.2017
4,15 €	01.08.2017
3,95 €	01.09.2017
4,40 €	02.10.2017
5,40 €	01.11.2017
4,75 €	01.12.2017
3,80 €	29.12.2017
56,20 €	

d) Sonstiges

Anschaffungen

987,99 €	2 Notebooks mit Taschen
77,99 €	SOF MS Office
611,99 €	1 Notebook mit Tasche und SOF MS Office
1.159,00 €	IPAD PRO, Anschaffung Sept. 2016, laut Kontoauszug mit Abzug übernommen
2.836,97 €	

Seminar "Der Haushaltsplan"

750,00 €	Rechnung Q-know Nr. 25
690,00 €	Rechnung Q-know Nr. 27
1.440,00 €	

ANLAGE 2

Verwendungsnachweis der AfD-Kreistagsfraktion für Nov. und Dez. 2016 und für das Haushaltsjahr 2017

Nicht anerkannte Ausgaben:

Kosten der Fraktionsassistentin (Arbeitsvertrag)

Fahrtkosten

22,98 €	Rechnung vom 16.05.2017
41,60 €	Rechnung vom 01.05.2017
24,00 €	Rechnung vom 06.02.2017

Übernachtungs- und Bewirtungskosten

358,50 €	RE Tannenpark Freizeit GmbH
510,00 €	RE Tannenpark Freizeit GmbH
45,20 €	RE Bernsteinsee Restaurant GmbH
435,20 €	RE Bernsteinsee Restaurant GmbH

Kosten für weitere Zeitungsabonnements (über die anerkannten hinaus)

Kosten für das Fotoshooting

Die Kosten für das Graphikprogramm sollen keine Berücksichtigung mehr finden.
(Ihre Mitteilung per eMail vom 06.06.2018)

LANDKREIS PEINE
Der Landrat

Referat Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit

Internet: www.landkreis-peine.de

E-Mails: kreisentwicklung@landkreis-peine.de
pressebuero@landkreis-peine.de

Entwurf

Landkreis Peine ● Postfach 1360 ● 31203 Peine

Anschrift: Burgstraße 1, 31224 Peine
Sprechzeiten: Mo., Di. 8.00 - 16.30, Do. 8.00 - 17.00 Uhr
Fr. 8.00 -12.00 Uhr
(oder mit Terminvereinbarung!)

1. AfD-Kreistagsfraktion
Herrn Oliver Westphal
Wiesengrund 3
31234 Edemissen

Ansprechpartner/in: Herr Friehe
E-Mail: h.friehe@landkreis-peine.de
Zimmer: 1105, Gebäudeteil 1, 1. OG
Telefon: 0 51 71 / 401 1105
Fax: 0 51 71 / 401 7715

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
	Referat 1	27.07.2018

Verwendungsnachweis über Haushaltsmittel-Zuschüsse für die Monate November und Dezember 2016 sowie für das Haushaltsjahr 2017

Sehr geehrter Herr Westphal,

mit Schreiben vom 13.06.2018 hatte ich um Rückerstattung des Betrages von 3.187,88 € bis zum 25.07.2018 gebeten. Der Betrag ist hier nicht eingegangen.

Bei meinem Schreiben vom 13.06.2018 handelte es sich nicht um einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Ich gehe aufgrund der nichterfolgten Rückerstattung davon aus, dass Sie mit der Rückforderung nicht einverstanden sind. Jetzt entscheidet das formell für die Gewährung und Rückforderung zuständige Organ, also der Kreistag (vgl. Wefelmeier, a.a.O., § 57 NKomVG Rn 128).

Eine entsprechende Vorlage bereite ich für die Sitzung des Kreistages am 17.10.2018 vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

* * *

Harald Friehe

2. KT-Vorlage vorbereiten (17.10.18)

I.A.